

Gültig ab:
1. Januar 2015



Standard- vorsorgereglement (StVR-BLVK)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 1	Name, Zweck und Allgemeines	6
Art. 2	Geltungsbereich	6
Art. 3	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	7
Art. 4	Unbezahlter Urlaub	7
Art. 5	Alter, ordentliches Rentenalter	8
Art. 6	Beginn und Ende der Versicherung	8
Art. 7	Pflichten der versicherten Person bei der Aufnahme	8
Art. 8	Jahreslohn, versicherter Lohn	8
2.	Finanzierung	10
Art. 9	Beiträge	10
Art. 10	Sparguthaben	11
Art. 11	Freiwillige Einlagen	13
3.	Leistungen im Alter	14
Art. 12	Altersrente	14
Art. 13	Alterskapital	15
Art. 14	Überbrückungsrente	15
Art. 15	Alterskinderrente	16
4.	Leistungen bei Invalidität	16
Art. 16	Lebenslängliche Invalidenrente	16
Art. 17	Invaliden-Kinderrente	17
5.	Leistungen im Todesfall	18
Art. 18	Ehegattenrente	18
Art. 19	Lebenspartnerrente	19
Art. 20	Rente an den geschiedenen Ehegatten (Geschiedenenrente)	20
Art. 21	Waisenrente	21
Art. 22	Todesfallkapital	21
6.	Leistungen bei Austritt	22
Art. 23	Fälligkeit der Austrittsleistung	22
Art. 24	Höhe der Austrittsleistung	23
Art. 25	Verwendung der Austrittsleistung	23
Art. 26	Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	24
7.	Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	25
Art. 27	Ehescheidung	25
Art. 28	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	26
Art. 29	Rückzahlung des Vorbezugs	27
8.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	27
Art. 30	Koordination der Vorsorgeleistungen	27
Art. 31	Rückgriff und Subrogation	29
Art. 32	Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle	29
Art. 33	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	29
Art. 34	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	30
Art. 35	Gemeinsame Bestimmungen	30
Art. 36	Haftungsbegrenzung	31
Art. 37	Teilliquidation	31
Art. 38	Externe Versicherung	31
Art. 39	Sonderrente	32
Art. 40	Hilfsfonds	33

9.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	33
Art. 41	Verwaltungskommission	33
Art. 42	Delegiertenversammlung	34
Art. 43	Direktor	34
Art. 44	Revisionsstelle, Experte	34
Art. 45	Auskunfts- und Meldepflichten der versicherten und rentenbeziehenden Personen	34
Art. 46	Auskunfts- und Meldepflichten des Arbeitgebers	35
Art. 47	Information an die Versicherten	35
Art. 48	Haftung und Schweigepflicht	36
Art. 49	Teilkapitalisierung, Finanzierungsplan, Finanzierungsbeiträge	36
Art. 50	Sanierungsmassnahmen	36
Art. 51	Rechtspflege	37
10.	Übergangsbestimmungen	38
Art. 52	Individuelle Übergangseinlagen	38
Art. 53	Garantie der am 31. Dezember 2014 laufenden Renten	38
Art. 54	Invaliden- und Hinterlassenenrenten von versicherten Personen	38
Art. 55	Unbezahlter Urlaub	39
Art. 56	Bestehende Versicherungen nach Art. 60 BLVK-VR	39
Art. 57	Weiterversicherung bei Reduktion des Jahreslohns ab Alter 58	39
Art. 58	Toleranzregelung	40
Art. 59	Individuelles Sparkonto und Zusatzkonti	40
Art. 60	Offene Beiträge und Einkaufssummen	40
Art. 60a	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Juni 2015 ZGB	41
Art. 60b	Individuelle Einlagen	41
11.	Schlussbestimmungen	42
Art. 61	Reglementsänderung	42
Art. 62	Übersetzung und Lücken im Vorsorgereglement	42
Art. 63	Inkrafttreten	42
12.	Abkürzungen und Begriffe	43
13.	Anhänge zum Vorsorgereglement	46
Anhang 1	Höhe der Beiträge	46
Anhang 2	Freiwillige Einlagen in die Maximalleistungen (Art. 11 Abs. 1)	49
Anhang 3	Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts (Art. 11 Abs. 2)	50
Anhang 4	Vorfinanzierung der Überbrückungsrente (Art. 11 Abs. 4)	52
Anhang 5	Umwandlungssätze	53
Anhang 6	Grenzbeträge und Zinssätze	54

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Lohn Art. 8

Jahreslohn abzüglich eines Koordinationsbetrags (Anhang 6).

Finanzierung Art. 9

Sparbeiträge in % des versicherten Lohns (Sparplan Standard):¹

Alter	AN	/	AG	Total
25 – 29	5.50	/	5.50	11.00
30 – 34	6.50	/	6.50	13.00
35 – 39	8.00	/	8.00	16.00
40 – 44	9.50	/	9.50	19.00
45 – 49	10.10	/	12.40	22.50
50 – 54	10.10	/	15.40	25.50
55 – 59	10.50	/	18.00	28.50
60 – 65	10.50	/	20.00	30.50
66 – 70	10.00	/	10.00	20.00

Die versicherte Person kann neben dem Sparplan Standard freiwillig weniger oder mehr Sparbeiträge leisten (Sparpläne Minus oder Plus gemäss Anhang 1).

Risikobeiträge in % des versicherten Lohns:

Alter	AN	/	AG	Total
17 – 65	1.25	/	1.75	3.00
66 – 70	0.75	/	0.75	1.50

Finanzierungsbeiträge in % des versicherten Lohns:

Alter	AN	/	AG	Total
17 – 70	1.70	/	2.55	4.25

Leistungen im Alter Art. 12 - Art. 15

Altersrente: Die Umwandlung des Sparguthabens zuzüglich allfälliges Zusatz-Sparguthaben "Vorzeitiger Altersrücktritt" in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Alters im Zeitpunkt des Altersrücktritts und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes (Anhang 5).

Alterskapital: Bis zu 50% des Sparguthabens inkl. allfälligem Zusatz-Sparguthaben "Vorzeitiger Altersrücktritt" bei Altersrücktritt.

Vorzeitiger Altersrücktritt ab Alter 58 oder aufgeschobener Altersrücktritt bis Alter 70, sofern Erwerbstätigkeit.

Überbrückungsrente, finanziert entweder durch freiwillige Einlagen in Zusatz-Sparkonto "Überbrückungsrente" oder durch Kürzung des Alterskapitals oder der Altersrente ab ordentlichem AHV-Rentenalter.

Alterskinderrente in der Höhe der obligatorischen Leistung gemäss BVG.¹

Leistungen bei Invalidität Art. 16 - Art. 17

Invalidenrente lebenslänglich in der Höhe der auf das ordentliche Rentenalter projizierten Altersrente.¹

Invaliden-Kinderrente in der Höhe von 15% der versicherten Invalidenrente.

Befreiung von der Beitragszahlung ab Anspruch auf eine Invalidenrente der BLVK.

Leistungen im Todesfall Art. 18 - Art. 22

Ehegattenrente in der Höhe von 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern Voraussetzungen erfüllt.

Waisenrente in der Höhe von 15% der versicherten Invalidenrente bzw. 15% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Todesfallkapital gemäss Art. 22.

Leistungen bei Austritt Art. 23 - Art. 26

Sparguthaben zuzüglich allfällige Zusatz-Sparguthaben.

Wohneigentumsförderung Art. 28

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 22.03.2017, Inkraftsetzung auf den 01.08.2017

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Zweck und Allgemeines

Rechtsform und Sitz	¹	Unter dem Namen Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Ostermundigen und ist im Handelsregister eingetragen.
Zweck	²	Dieses Vorsorgereglement regelt die Vorsorge der bei der BLVK versicherten Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
Risiko- und Vollversicherung	³	Die BLVK gliedert sich in eine Risikoversicherung und in eine Vollversicherung. Die Risikoversicherung dauert bis zum Ende des Jahrs, in welchem das 24. Altersjahr vollendet wird. Während dieser Zeit beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Risiken Tod und Invalidität. Die Vollversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.
Registrierung gemäss BVG	⁴	Die BLVK nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist deshalb im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie untersteht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht BBSA (Aufsichtsbehörde).

Art. 2 Geltungsbereich

Geltungsbereich	¹	Dieses Vorsorgereglement gilt für die Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton oder zu einer Gemeinde, soweit sie Trägerin der Volksschule ist, stehen und deren Anstellungsbedingungen sich nach dem LAG richten. Vorbehalten bleiben abweichende Vorsorgepläne für einzelne Versichertenkategorien.
Rechte und Pflichten	²	Rechte und Pflichten der durch die BLVK Begünstigten und des Arbeitgebers richten sich nach diesem Reglement. Sofern im Anschlussvertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt dieses Vorsorgereglement auch für die Arbeitnehmer der mit Vertrag an die BLVK angeschlossenen Arbeitgeber.
Personenbezeichnung	³	In diesem Vorsorgereglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.
Eingetragene Partnerschaft	⁴	Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG beim Zivilstandsamt entspricht der Heirat. Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

Art. 3 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Eintrittsschwelle	¹	<p>Versichert sind nur Arbeitnehmer, deren AHV-Lohn die Eintrittsschwelle gemäss Anhang 6 überschreitet.</p> <p>Für teilinvalide Personen wird die Eintrittsschwelle nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 16 Abs. 3 durch entsprechende Reduktion herabgesetzt.</p>
Ausschlussgründe	²	<p>Nicht in die BLVK aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;Arbeitnehmer, die das ordentliche Rentenalter bereits erreicht oder überschritten haben;Personen, die im Sinn der IV zu mindestens 70% invalid sind sowie Personen, die nach Art. 26a BVG bei der früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die BLVK beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.
Mehrere Arbeitgeber	³	<p>Arbeitnehmer, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind, werden für den Lohn versichert, den sie beim Arbeitgeber beziehen, der bei der BLVK angeschlossen ist, sofern die Eintrittsschwelle nach BVG überschritten wird. Lohnanteile für Erwerbstätigkeiten im Dienste anderer Arbeitgeber können gemäss Art. 46 Abs. 2 BVG bei der BLVK versichert werden, sofern der Lohnanteil im Rahmen der Bildung erzielt wird und der entsprechende Arbeitgeber einverstanden ist.</p>

Art. 4 Unbezahlter Urlaub

Unbezahlter Urlaub bis 30 Tage	¹	<p>Ein unbezahlter Urlaub bis zu 30 Tagen ist der BLVK nicht zu melden. Die Versicherung wird in gleichem Umfang wie vor dem unbezahlten Urlaub weitergeführt. Das Inkasso bleibt unverändert.</p>
Unbezahlter Urlaub von mehr als 30 Tagen	²	<p>Ein unbezahlter Urlaub mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen ist der BLVK vor Beginn des Urlaubs durch den Arbeitgeber zu melden. Die versicherte Person bleibt während des unbezahlten Urlaubs gegen die Risiken Tod und Invalidität mit den zu Beginn des Urlaubs versicherten Leistungen versichert. Sie hat während der Urlaubsdauer sowohl die Arbeitnehmer- wie auch die Arbeitgeberberrisikobeiträge zu entrichten. Die Risikobeiträge werden spätestens bei Beendigung des Urlaubs fällig und dem Arbeitgeber im Rahmen des Inkassos in Rechnung gestellt.</p>
Verzicht auf die Risikoversicherung	³	<p>Die versicherte Person kann auf die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität während des unbezahlten Urlaubs verzichten. Der Verzicht hat vor Urlaubsantritt schriftlich zu erfolgen.</p>
Führung Sparkonto	⁴	<p>Das Sparguthaben und allfällige Zusatz-Sparguthaben werden während des unbezahlten Urlaubs verzinst. Dem Sparguthaben werden unter Vorbehalt von Abs. 1 keine Sparbeiträge gutgeschrieben.</p>
Finanzierungs-/ Sanierungsbeiträge	⁵	<p>Wird die Risikoversicherung während des unbezahlten Urlaubs weitergeführt, sind die Arbeitnehmerfinanzierungsbeiträge und allfällige Arbeitnehmersanierungsbeiträge geschuldet. In diesem Fall übernimmt der Arbeitgeber seine eigenen Finanzierungs- und allfälligen Sanierungsbeiträge.</p>

Art. 5 Alter, ordentliches Rentenalter

Alter	¹	Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (BVG-Alter).
Ordentliches Rentenalter	²	Das ordentliche Rentenalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht. Ein vorzeitiger oder aufgeschobener Altersrücktritt ist möglich.
Alter bei Altersrücktritt	³	Das für die Berechnung zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn	¹	Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, frühestens jedoch im Zeitpunkt, in dem die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 3 erfüllt sind. ¹
Ende	²	Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, respektive mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 3 Abs. 1, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht.
Aufnahme	³	Die Aufnahme in die Risikoversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Vollversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.
Nachdeckung	⁴	Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während längstens eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 7 Pflichten der versicherten Person bei der Aufnahme

Eintrittsleistung	¹	Die versicherte Person hat sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und Guthaben auf Freizügigkeitseinrichtungen bzw. Freizügigkeitspolice auf Verlangen der BLVK als Eintrittsleistung zu übertragen. Ist die Eintrittsleistung grösser als das maximale Sparguthaben gemäss Anhang 2, kann die versicherte Person den Betrag, der das maximale Sparguthaben übersteigt, gemäss Art. 25 Abs. 2 verwenden.
Formular	²	Die versicherte Person hat bei der Aufnahme ein Formular auszufüllen, welches Aufschluss über den gewünschten Sparplan, vorhandene Freizügigkeitguthaben und über allfällig getätigte Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung gibt.

Art. 8 Jahreslohn, versicherter Lohn

Jahreslohn	¹	Der Jahreslohn entspricht dem Jahresgehalt einschliesslich des 13. Monatsgehalts. Auf Antrag des Arbeitgebers kann die BLVK den Einbezug von Nachzahlungen, besonderen Zulagen und Nebenbezügen genehmigen. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden weggelassen, so insbesondere:
------------	--------------	---

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 22.03.2017, Inkraftsetzung auf den 01.08.2017

		<ul style="list-style-type: none"> a. Dienstaltersgeschenke; b. ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen; c. Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit; d. Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses; e. Entschädigungen bei Entlassungen.
Vorübergehend tieferer Jahreslohn	²	Sinkt der Jahreslohn einer versicherten Person vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder ähnlichen Umständen, wird der versicherte Lohn während der gesetzlichen oder arbeitsrechtlich vereinbarten Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers oder während der Dauer des Bezugs eines Krankentaggelds aufrechterhalten, sofern die versicherte Person keine Herabsetzung verlangt. Wünscht die versicherte Person die Herabsetzung des versicherten Lohns und werden später Invalidenleistungen fällig, welche auf der Basis des höheren versicherten Lohns berechnet wurden, wird die Beitragsdifferenz nachträglich in Rechnung gestellt.
Pauschale Festlegung bei schwankenden Einkommen	³	Ist die Einkommenshöhe stark schwankend, wird der Jahreslohn aufgrund des Durchschnittslohns der jeweiligen Kategorien von versicherten Personen pauschal festgesetzt. Die BLVK kann den Jahreslohn zum Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohns bestimmen. Für das laufende Jahr bereits vereinbarte Änderungen sind dabei zu berücksichtigen.
Jahreslohn Maximum	⁴	Der Jahreslohn ist auf den 30-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente beschränkt (Anhang 6).
Koordinationsbetrag	⁵	Der Koordinationsbetrag entspricht dem tieferen der folgenden beiden Beträge: <ul style="list-style-type: none"> a. 30% des Jahreslohns; b. 87.5% der maximalen AHV-Altersrente (Anhang 6) multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad von höchstens 100%.
Versicherter Lohn	⁶	Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn vermindert um den Koordinationsbetrag.
Minimum	⁷	Der versicherte Lohn beträgt mindestens 1/8 der maximalen AHV-Altersrente (Anhang 6).
Unterjähriger Eintritt	⁸	Bei unterjährigem Eintritt wird der versicherte Lohn auf der Basis eines Jahreslohns berechnet.
Toleranzen	⁹	<p>Reduziert sich der Beschäftigungsgrad ungeachtet des bisherigen Pensums um maximal 12.5 Beschäftigungsgradprozent, bleibt der höhere versicherte Lohn versichert, wobei Teilanstellungen zusammengerechnet werden. Massgebend für die Berechnung der Reduktion ist die Differenz zwischen dem versicherten und dem entlohnten Beschäftigungsgrad.</p> <p>Die versicherte Person kann innert 60 Tagen ab Änderung des Beschäftigungsgrads ein schriftliches Gesuch um Anpassung an den effektiven Beschäftigungsgrad stellen.</p> <p>Bleibt der versicherte Lohn ohne Berücksichtigung der Toleranz während vier Semestern unverändert, wird die Versicherung an den effektiven Beschäftigungsgrad angepasst.</p> <p>Grundlage für diese Berechnung ist jeweils der ursprüngliche Beschäftigungsgrad bei der ersten Senkung des Beschäftigungsgrads.</p>

Rückwirkende Aufnahmen	¹⁰	Es erfolgt unter Nachforderung sämtlicher Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge eine rückwirkende Aufnahme, wenn der Eintritt nicht länger als fünf Jahre seit der Mitteilung des Arbeitgebers zurückliegt, frühestens aber per 1. Januar 2015 erfolgt ist. ¹
Rückwirkende Korrekturen	¹¹	Rückwirkende Lohnkorrekturen aus dem Vorjahr werden berücksichtigt, wenn sie bis zum 31. Januar des laufenden Jahrs der BLVK mitgeteilt werden.
Weiterver-sicherung nach Alter 58	¹²	<p>Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Lohn bis zum ordentlichen Rentenalter beibehalten wird. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden (Art. 9 Abs. 8).</p> <p>Nicht möglich ist die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns auf demjenigen Teil, für den die versicherte Person bereits Altersleistungen der BLVK bezieht (Teilaltersrücktritt).</p> <p>Das Gesuch um Beibehaltung des versicherten Lohns muss spätestens per Ende des der Reduktion folgenden Monats bei der BLVK eingetroffen sein. Die versicherte Person kann auf Ende jeden Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, die Weiterversicherung beenden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p>
Lohnanpassung bei Invalidität	¹³	Wird eine versicherte Person für invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 16 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dem Grad der Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.

2. Finanzierung

Art. 9 Beiträge

Beginn Beitragspflicht	¹	Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt grundsätzlich mit der Aufnahme in die BLVK. Bei untermonatigem Eintritt vor dem 16. Tag des Monats sind die vollen Monatsbeiträge zu leisten, bei Eintritt ab dem 16. Tag des Monats entfallen die Beiträge für den laufenden Monat.
Ende Beitragspflicht	²	<p>Die Beitragspflicht endet</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mit dem Austritt aus der BLVK; b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen, spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahrs (vorbehältlich Abs. 9); c. am Ende des Todesmonats; oder d. ab Anspruch auf eine Invalidenrente der BLVK.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 26.10.2016, Inkraftsetzung auf den 01.01.2017

Gesamtbeitrag	³	Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen: a. Sparbeitrag; b. Risikobeitrag; c. Finanzierungsbeitrag.
Sparbeitrag, Sparpläne	⁴	Mit den Sparbeiträgen wird das Sparguthaben geöfnet. Die versicherte Person kann einmal jährlich auf den 1. Januar zwischen den Sparplänen Standard, Minus und Plus wählen. Sie hat die BLVK spätestens am vorangehenden 30. November schriftlich darüber zu informieren. Unterlässt die versicherte Person bei ihrem Eintritt eine Meldung, gilt der Sparplan Standard.
Risikobeitrag	⁵	Die Risikobeiträge werden verwendet zur Finanzierung: a. des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos; b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds; c. der Verwaltungs- und der übrigen Kosten. Die Risikobeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 24.
Finanzierungsbeitrag	⁶	Die Finanzierungsbeiträge dienen der Erfüllung des Finanzierungsplans. Sie gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 24.
Beitragshöhe	⁷	Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Anhang 1 festgelegt.
Weiterversicherung nach Alter 58	⁸	Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns nach einer Lohnreduktion nach Alter 58 (Art. 8 Abs. 11) gehen die gesamten zusätzlichen Spar-, Risiko-, Finanzierungs- sowie allfällige Sanierungsbeiträge zulasten des Arbeitnehmers.
Sparbeiträge bei aufgeschobenem Altersrücktritt	⁹	Setzt die versicherte Person ihr Arbeitsverhältnis über das ordentliche Rentenalter hinaus fort, sind bis Ende des Jahres, in welchem das 65. Altersjahr vollendet wird, die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge geschuldet. Nach diesem Zeitpunkt ist das Erbringen der Sparbeiträge freiwillig. Bleibt eine schriftliche Mitteilung aus, entfallen die Sparbeiträge. Leistet die versicherte Person Beiträge, hat auch der Arbeitgeber eine Beitragspflicht. ¹
Lohnabzüge	¹⁰	Der Arbeitgeber schuldet der BLVK die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Sie werden durch die BLVK monatlich in Rechnung gestellt und sind zahlbar bis Monatsende. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die BLVK einen Verzugszins.
Beitragsbefreiung	¹¹	Für Versicherte, die ab Anspruch auf eine Invalidenrente der BLVK beitragsbefreit sind, werden die Sparbeiträge zu Lasten der BLVK weiterbezahlt. Die Sparbeiträge für diese Beitragsbefreiung bemessen sich nach dem Sparplan Standard.

Art. 10 Sparguthaben

Sparkonto	¹	Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt, aus dem das gebildete Sparguthaben ersichtlich ist.
Bildung Sparguthaben	²	Dem Sparkonto werden gutgeschrieben: a. Sparbeiträge; b. Übergangseinlagen gemäss Art. 52 und Einlagen gemäss Art. 60b; ²

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 26.10.2016, Inkraftsetzung auf den 01.01.2017

² Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 22.03.2017, Inkraftsetzung auf den 01.08.2017

- c. Eintrittsleistungen;
- d. Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- e. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;
- f. freiwillige Einlagen; sowie
- g. Zinsen.

Dem Sparkonto werden belastet:

- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;
- c. freiwillige Überweisungen bei Reduktionen des Beschäftigungsgrads gemäss Art. 23 Abs. 4.

Zusatz-Sparkonto "Vorzeitiger Altersrücktritt"	3	Dem Zusatz-Sparkonto "Vorzeitiger Altersrücktritt" werden die freiwilligen Einlagen zum Ausgleich der Rentenkürzung bei vorzeitigem Altersrücktritt gutgeschrieben. Für die Führung dieses Zusatz-Sparkontos gilt Abs. 1 sinngemäss.
Zusatz-Sparkonto "Überbrückungsrente"	4	Dem Zusatz-Sparkonto "Überbrückungsrente" werden die freiwilligen Einlagen zur Vorfinanzierung der Überbrückungsrente gutgeschrieben. Für die Führung dieses Zusatz-Sparkontos gilt Abs. 1 sinngemäss.
Zinssatz	5	Die Zinssätze zur Verzinsung der Sparguthaben gemäss Abs. 2 bis 4 werden von der Verwaltungskommission jährlich aufgrund der finanziellen Lage der BLVK festgelegt. ¹ Der <i>Mutationszinssatz</i> wird im Voraus bestimmt und gilt für unterjährige Austritte und Vorsorgefälle. ¹ Der <i>Jahresendzinssatz</i> für das abgelaufene Geschäftsjahr wird auf Sparguthaben von versicherten Personen angewendet, die bis zum Jahresende nicht aus der BLVK ausgeschieden sind. Der Jahresendzinssatz kann vom Mutationszinssatz abweichen. ¹
Verzinsung	6	Der Zins wird auf dem Stand der Sparguthaben am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs den Sparguthaben gutgeschrieben.
Pro rata Verzinsung	7	Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder eine freiwillige Einlage getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahrs aus der BLVK aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.
Führung Sparguthaben bei Invalidität	8	Die Sparkonti werden bei Invalidität zum Zweck einer möglichen Reaktivierung vom Invaliditätsbeginn bis zum Wegfall der Invalidität, längstens aber bis zum ordentlichen Rentenalter, weitergeöffnet und verzinst. Bei Teilinvalidität erfolgt die Weiteröffnung anteilmässig nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 16 Abs. 3.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 22.03.2017, Inkraftsetzung auf den 01.08.2017

Art. 11 Freiwillige Einlagen

- Einlagen in Maximalleistungen¹ Eine versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann unter Beachtung von Abs. 6 vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit, maximal aber zwei Mal pro Kalenderjahr, freiwillige Einlagen vornehmen. Die Berechnung der möglichen Einlagen kann Anhang 2 entnommen werden, wobei sich der Höchstbetrag um allfällige Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV 2 erwähnte Grenze übersteigen, oder um allfällige Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen reduziert.¹
- Die Einlagen werden dem Sparkonto gutgeschrieben.
- Bei freiwilligen Einlagen während des Aufschubs der Altersleistungen über das ordentliche Rentenalter hinaus ist für die maximal mögliche Einlage der Tabellenwert gemäss Anhang 2 im Alter 65 massgebend.
- Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts² Erreicht eine arbeitsfähige versicherte Person das maximale Sparguthaben gemäss Abs. 1, kann sie zusätzliche Einlagen zum Ausgleich bzw. zur Verminderung der Rentenkürzung bei vorzeitigem Altersrücktritt vornehmen.
- Die Berechnung der möglichen Einlage kann Anhang 3 entnommen werden, wobei der allenfalls über dem maximalen Sparguthaben gemäss Anhang 2 liegende Betrag angerechnet wird. Diese freiwilligen Einlagen werden dem Zusatz-Sparkonto "Vorzeitiger Altersrücktritt" gutgeschrieben.
- Weiterarbeit und Einlagen in Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts³ Sobald die resultierende Altersrente aus dem Sparguthaben und allfälligem Zusatz-Sparguthaben "Vorzeitiger Altersrücktritt" 105% der auf das ordentliche Rentenalter berechneten Altersrente erreicht, werden dem Sparkonto keine Sparbeiträge und Zinsen mehr gutgeschrieben. Ein allfälliger übersteigender Betrag verfällt der BLVK.
- Vorfinanzierung der Überbrückungsrente⁴ Die versicherte Person hat die Möglichkeit, eine Überbrückungsrente oder Teile davon gemäss der Tabelle im Anhang 4 vorzufinanzieren. Die Überbrückungsrente wird ab dem für die Vorfinanzierung massgebenden Alter des Altersrücktritts ausbezahlt, auch wenn die versicherte Person über dieses Alter hinaus teilweise weiterarbeitet.¹
- Einlagen während unbezahltem Urlaub⁵ Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während einem unbezahlten Urlaub freiwillige Einlagen vorzunehmen, sofern sie während diesem gemäss Art. 4 Abs. 2 gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert bleibt.¹
- Steuerliche Abzugsfähigkeit⁶ Freiwillige Einlagen nach den Abs. 1, 2 und 4 können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die BLVK übernimmt keine Garantie für die Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen. Dies gilt besonders dann, wenn nach einer Einlage innerhalb der nächsten drei Jahre Leistungen in Kapitalform bezogen werden.
- Die steuerliche Abzugsfähigkeit einer freiwilligen Einlage ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selbst abzuklären.
- Einschränkungen⁷ Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, sind freiwillige Einlagen erst möglich, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen ab Vollendung des 62. Altersjahrs freiwillige Einlagen vornehmen, soweit die Einlagen zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 26.10.2016, Inkraftsetzung auf den 01.01.2017

Zuzüger aus dem Ausland	⁸	Für Personen aus dem Ausland, die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die Summe der jährlichen freiwilligen Einlagen 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.
Beteiligung Arbeitgeber	⁹	Der Arbeitgeber kann sich an der Einlage beteiligen.

3. Leistungen im Alter

Art. 12 Altersrente

Anspruch	¹	Mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.
Vorzeitiger Altersrücktritt	²	Der vorzeitige Altersrücktritt ist ab Monatsbeginn nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Bei einem vorzeitigen Altersrücktritt erhält die versicherte Person ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Altersrente aus der BLVK.
Teilaltersrücktritt	³	Die versicherte Person kann nach Vollendung des 58. Altersjahrs einen entsprechenden Teilaltersrücktritt verlangen, falls ihr Beschäftigungsgrad unter Einbezug einer vorbestehenden Toleranz gemäss Art. 8 Abs. 9 um mehr als 12.5%-Punkte reduziert wird. Pro Kalenderjahr ist höchstens ein Teilaltersrücktritt möglich. Der Altersrücktrittsgrad entspricht in der Regel der Kürzung des Beschäftigungsgrads. ¹
Führung Sparkonti	⁴	Bei einem Teilaltersrücktritt werden die Sparguthaben entsprechend dem Altersrücktrittsgrad in zwei Teile aufgeteilt: <ul style="list-style-type: none"> a. für den dem Altersrücktrittsgrad entsprechenden Teil wird die versicherte Person als Rentenbezügerin betrachtet; b. für den anderen Teil wird die versicherte Person als aktive Versicherte betrachtet.
Aufgeschobener Altersrücktritt	⁵	Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das ordentliche Rentenalter hinaus können die Altersleistungen bis spätestens zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden.
Höhe	⁶	Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparguthaben und einem allfälligen Zusatz-Sparguthaben "Vorzeitiger Altersrücktritt" durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 5; vorbehalten ist Art. 27 Abs. 2 und 5. ²
Invalidität und Altersrücktritt	⁷	Wird eine versicherte Person während des aufgeschobenen Altersrücktritts invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.
Tod bei Aufschub	⁸	Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihrer Altersleistungen über das ordentliche Rentenalter hinaus, werden die Hinterlassenenleistungen auf Basis der Altersleistungen, die im Zeitpunkt des Todes fällig geworden wären, bestimmt.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 05.12.2018, Inkraftsetzung auf den 01.01.2019

² Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 26.10.2016, Inkraftsetzung auf den 01.01.2017

Art. 13 Alterskapital

Kapitalbezug	¹	Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente bis zu 50% des Sparguthabens inklusive allfälligem Zusatz-Sparguthaben "Vorzeitiger Altersrücktritt" als Alterskapital beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des bezogenen Alterskapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der BLVK abgegolten.
Schriftliche Erklärung	²	Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens drei Monate vor dem Altersrücktritt eingereicht werden.
Zustimmung des Ehegatten	³	Die Kapitalauszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig. Der Ehegatte ist verpflichtet, persönlich bei der BLVK vorzusprechen oder die Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen. Bei einmaliger Abfindung der Altersleistungen infolge Geringfügigkeit der Altersrente nach Art. 35 Abs. 5 kann die BLVK die Unterschrift auf andere geeignete Weise prüfen.

Art. 14 Überbrückungsrente

Anspruch	¹	Auf Gesuch hin wird dem Bezüger einer Altersrente, der noch keinen Anspruch auf eine AHV-Altersrente hat, eine Überbrückungsrente gewährt. Die Überbrückungsrente wird als Zusatzrente zur Altersrente ausbezahlt.
Beginn / Ende	²	Die Überbrückungsrente beginnt frühestens mit dem Bezug der (Teil)-Altersrente und endet spätestens mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. In diesem Zeitrahmen bestimmt die versicherte Person die Laufzeit der Überbrückungsrente.
Höhe	³	Die Höhe der Überbrückungsrente entspricht höchstens der maximalen AHV-Altersrente und wird für die ganze Bezugsdauer beim Altersrücktritt festgelegt.
Finanzierung über Zusatz-Sparkonto	⁴	Die versicherte Person kann die Überbrückungsrente gemäss der Tabelle im Anhang 4 vorfinanzieren (Art. 11 Abs. 4). Ein allfällig nicht für die Finanzierung der Überbrückungsrente benötigtes Zusatz-Sparguthaben "Überbrückungsrente" wird unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 11 Abs. 3 dem Sparguthaben hinzuge-rechnet.
Finanzierung über Kürzung der Alters-leistungen	⁵	Alternativ kann die Überbrückungsrente durch eine Kürzung des Alterskapitals bzw. durch eine Kürzung der Altersrente ab ordentlichem AHV-Rentenalter finanziert werden. Die Kürzung ab ordentlichem AHV-Rentenalter entspricht der Summe der bezogenen Überbrückungsrenten multipliziert mit dem reglementarischen Umwandlungs-satz im ordentlichen AHV-Rentenalter. Die Summe der bezogenen Überbrückungsrenten darf nicht grösser als 1/3 des vorhandenen Sparguthabens sein.
Überbrückungs- rente des Arbeitgebers	⁶	Die Überbrückungsrente wird unabhängig von einer allenfalls durch den Arbeitgeber finanzierten Überbrückungsrente ausbezahlt.
Keine Anpas- sung	⁷	Die Überbrückungsrente wird der Preisentwicklung oder einer Erhöhung der AHV-Altersrente nicht angepasst.
Todesfall wäh- rend Bezug	⁸	Stirbt der Bezüger einer Überbrückungsrente, werden die allfälligen Hinterlassenenleistungen auf der Basis der allenfalls nach Abs. 5 reduzierten Altersrente berech-net. Mit den noch nicht ausgerichteten Überbrückungsrenten wird wie mit einem To-desfallkapital nach Art. 22 verfahren.

Art. 15 Alterskinderrente

Anspruch	¹	Anspruch auf Alterskinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 21 beanspruchen könnte. ¹
Beginn / Ende	²	Die Alterskinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³	Die Höhe der jährlichen Alterskinderrente entspricht der obligatorischen Leistung gemäss BVG. ²

4. Leistungen bei Invalidität

Art. 16 Lebenslängliche Invalidenrente

Anspruch	¹	Anspruch auf eine lebenslängliche Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne des IVG zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der BLVK versichert waren. Der Anspruch auf eine Invalidenrente der BLVK beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV.
IV-Entscheid	²	<p>Der Entscheid der IV über den Beginn der Invalidität und den Invaliditätsgrad ist für die BLVK verbindlich, sofern die BLVK in das IV-Verfahren einbezogen wurde. Bei einer Änderung des Invaliditätsgrads der IV wird die Invalidenrente der BLVK entsprechend angepasst.</p> <p>Bei IV-Entscheiden, die auf einem hypothetischen Valideneinkommen beruhen oder den bei der BLVK versicherten Lohn nur teilweise betreffen, richtet sich der für die BLVK massgebende Invaliditätsgrad nach dem effektiven bei der BLVK versicherten Lohn.³</p> <p>Die BLVK prüft Entscheide der IV und ergreift gegebenenfalls die erforderlichen Rechtsmittel, sofern der IV-Entscheid aus Sicht der BLVK fehler- oder lückenhaft ist.¹</p>
Rentenabstufung	³	<p>Es besteht Anspruch:</p> <ol style="list-style-type: none">auf eine Vollrente ab einem Invaliditätsgrad von 70%;auf eine Rente mit einem dem Invaliditätsgrad entsprechenden Rentegrad bei einem Invaliditätsgrad von unter 70%.
Beginn	⁴	Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder von Lohnersatzleistungen, sofern diese mindestens 80% des entgangenen Jahreslohns betragen und mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber mitfinanziert wurden.
Ende	⁵	Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 22.03.2017, Inkraftsetzung auf den 01.08.2017

² Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 26.10.2016, Inkraftsetzung auf den 01.08.2017

³ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 05.12.2018, Inkraftsetzung auf den 01.01.2019

Höhe	⁶	Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche lebenslängliche Invalidenrente dem bis zum ordentlichen Rentenalter projizierten Sparguthaben gemäss Abs. 7, multipliziert mit dem im ordentlichen Rentenalter anwendbaren Umwandlungssatz; vorbehalten ist Art. 27 Abs. 2. ¹
Projiziertes Sparguthaben	⁷	Das projizierte Sparguthaben besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> a. dem Sparguthaben, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat; b. der Summe der bis zum ordentlichen Rentenalter fehlenden Sparbeiträge gemäss Sparplan Standard (Anhang 1). Die Sparbeiträge werden auf der Grundlage des versicherten Lohns der versicherten Person im Zeitpunkt der Invalidierung berechnet; c. den Übergangseinlagen gemäss Art. 52 und den Einlagen gemäss Art. 60b;² d. den Zinsen auf den Beträgen gemäss Bst. a, b und c, wobei im laufenden Jahr der Mutationszinssatz (Art. 10 Abs. 5) und in den darauffolgenden Jahren der Projektionszinssatz (Anhang 6) zur Anwendung gelangen.²
Zusatz-Sparguthaben	⁸	Allfällige Zusatz-Sparguthaben werden im Zeitpunkt der ersten Invalidenrentenzahlung ausbezahlt. Bei teilweiser Invalidität erfolgt die Auszahlung nach Massgabe der Rentenabstufung nach Abs. 3.
Reaktivierung	⁹	Unter Berücksichtigung von Art. 26a BVG hat eine invalide Person Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn die IV den Invaliditätsgrad herabsetzt und dies zu einer Anpassung der Invalidenrente gemäss Abs. 6 führt. Art. 23 gelangt sinngemäss zur Anwendung. ¹

Art. 17 Invaliden-Kinderrente

Anspruch	¹	Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 21 beanspruchen könnte. ²
Beginn / Ende	²	Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³	Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 15% der versicherten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 16 Abs. 3.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 26.10.2016, Inkraftsetzung auf den 01.01.2017

² Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 22.03.2017, Inkraftsetzung auf den 01.08.2017

5.

Leistungen im Todesfall

Art. 18 Ehegattenrente

Anspruch	¹	War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der BLVK eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes <ul style="list-style-type: none">a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oderb. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
Einmalige Abfindung	²	Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.
Beginn / Ende	³	Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn, eine Lohnersatzleistung oder die laufende Rente der verstorbenen Person wegfällt. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten oder mit dessen Wiederverheiratung (Abs. 7).
Höhe	⁴	Die jährliche Ehegattenrente beträgt: <ul style="list-style-type: none">a. wenn der verstorbene Ehegatte aktiv versichert war: 60% der versicherten Invalidenrente;b. wenn der verstorbene Ehegatte Rentenbezüger war: 60% der bei seinem Tod laufenden Invaliden- oder Altersrente.
Renten-kürzungen	⁵	Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, wird der Betrag der jährlichen Ehegattenrente für jeden die Altersdifferenz von 15 Jahren übersteigenden Monat um 0.2%-Punkte gekürzt. Bei Eheschliessung nach dem ordentlichen Rentenalter richtet sich der Rentenanspruch nach den obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
Mindest-leistungen	⁶	Der Anspruch auf die Ehegattenrente gemäss BVG ist in jedem Fall gewahrt.
Wieder-verheiratung	⁷	Mit der Wiederverheiratung des überlebenden oder geschiedenen Ehegatten erlischt sein Anspruch auf die Ehegattenrente. Der Bezüger kann: <ul style="list-style-type: none">a. eine einmalige Abfindung im dreifachen Betrag der jährlichen Ehegattenrente verlangen, mit deren Auszahlung alle Ansprüche an die BLVK erlöschen;b. auf die einmalige Abfindung verzichten. Er hat dafür Anspruch auf Fortsetzung der Rentenzahlung im Fall der erneuten Verwitwung oder der Scheidung.
Anrechnung Lebenspartner-schaft	⁸	Die Dauer einer Partnerschaft nach Art. 19 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen angerechnet.

Anspruch	1	<p>Stirbt eine unverheiratete versicherte Person oder ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Lebenspartner, gleich welchen Geschlechts, Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. er von der verstorbenen Person als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente mittels Lebenspartnervertrag bei der BLVK bezeichnet war, und er keine Ehegattenrente oder keine aus einem anderen Vorsorgefall laufende Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule bezieht; b. die Lebenspartnerschaft vor dem 60. Altersjahr eingegangen worden ist. c. er das 45. Altersjahr vollendet und mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat; oder¹ d. er für mindestens ein gemeinsames Kind aufkommen muss.¹
Lebenspartner ¹	2	<p>Als Lebenspartner im Sinne dieses Vorsorgereglements gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nicht verheiratet ist; b. nicht mit der verstorbenen Person im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt ist; c. mit der verstorbenen Person eine Lebensgemeinschaft führt.¹
Beweismittel	3	<p>Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die Bedingungen der Bst. a und b von Abs. 2: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner; b. für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde oder der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat; c. für die Existenz mindestens eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes; d. für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde.
Prüfung im Leistungsfall	4	<p>Inwieweit die Bedingungen für den Bezug einer Lebenspartnerrente erfüllt sind, wird von der BLVK erst im Leistungsfall überprüft. Allein durch die Bezeichnung eines Lebenspartners mittels Lebenspartnervertrag können gegenüber der BLVK keine Ansprüche abgeleitet werden.</p>
Lebenspartnervertrag	5	<p>Die versicherte Person oder der Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente muss die Bezeichnung des Lebenspartners zu Lebzeiten und in schriftlicher Form mittels Lebenspartnervertrag der BLVK zukommen lassen. Der überlebende Lebenspartner muss seinen Anspruch spätestens sechs Monate nach dem Tod der Person schriftlich bei der BLVK geltend machen.</p>

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 26.10.2016, Inkraftsetzung auf den 01.01.2017

Beginn / Ende	⁶	Der Anspruch auf Lebenspartnerrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn, eine Lohnersatzleistung oder die laufende Rente der verstorbenen Person wegfällt. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, heiratet oder wieder mit einem Lebenspartner zusammenlebt. Die anspruchsberechtigte Person hat bei Änderung des Zivilstands bzw. sobald sie eine neue Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Haushalt eingeht, die BLVK innerhalb von 30 Tagen zu benachrichtigen.
Periodische Überprüfung	⁷	Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente wird periodisch überprüft, mindestens alle zwei Jahre.
Höhe	⁸	Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht dem Betrag der Ehegattenrente (Art. 18).
Renten-kürzungen	⁹	Ist der überlebende Lebenspartner mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene Person, wird der Betrag der jährlichen Lebenspartnerrente für jeden die Altersdifferenz von 15 Jahren übersteigenden Monat um 0.2%-Punkte gekürzt. Die BLVK schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente.

Art. 20 Rente an den geschiedenen Ehegatten (Geschiedenenrente)¹

Anspruch	¹	Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Geschiedenenrente, sofern: ¹ <ol style="list-style-type: none"> ihm im Scheidungsfall eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist;¹ die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.
Beginn / Ende	²	Der Anspruch auf die Geschiedenenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung des vollen Lohnnachgenusses; er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet. ¹ Wurde die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente zeitlich befristet, besteht der Anspruch auf die Leistungen der BLVK ebenfalls nur während dieser Frist.
Höhe	³	Die Höhe der Geschiedenenrente entspricht der obligatorischen Witwen- oder Witwerrente gemäss BVG. Die Hinterlassenenleistungen können um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den eigenen Leistungsansprüchen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. ¹
Weitere Begünstigte	⁴	Die Auszahlung einer Geschiedenenrente hat keinerlei Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Lebenspartners der verstorbenen versicherten Person. ¹

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 26.10.2016, Inkraftsetzung auf den 01.01.2017

Art. 21 Waisenrente

Anspruch	¹	Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente. Als Kinder im Sinne dieses Vorsorgereglements gelten Kinder gemäss ZGB sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte Person aufkommt oder aufgekommen ist.
Beginn / Ende	²	Der Anspruch setzt in jenem Monat ein, in welchem der Lohn, eine Lohnersatzleistung oder eine allfällige laufende Alters- oder Invalidenrente der verstorbenen Person wegfällt, oder bei Vollwaisen die Ehegattenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Anspruch erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.
Sonderfälle	³	Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs ausbezahlt: <ul style="list-style-type: none">a. an Kinder, die gemäss AHVG in Ausbildung stehen und nicht zugleich erwerbstätig sind. Der Anspruch besteht bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs;b. an Kinder, die zu mindestens 70% invalid sind. Der Anspruch besteht bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs.
Höhe	⁴	Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 15% der versicherten oder laufenden Invalidenrente oder 15% der Altersrente, welche die verstorbene Person bezogen hätte.
Vollwaisen	⁵	Für Vollwaisen wird der Ansatz gemäss Abs. 4 verdoppelt, sofern nicht bereits eine Vorsorgeeinrichtung des verstorbenen Ehegatten oder des Lebenspartners der verstorbenen versicherten Person eine Waisenrente ausrichtet.

Art. 22 Todesfallkapital

Anspruch und Begünstigungsordnung	¹	Stirbt eine versicherte Person vor dem ordentlichen Rentenalter, ohne dass ein Anspruch auf eine Ehegattenrente oder auf eine Lebenspartnerrente entsteht oder bereits aus einem anderen Vorsorgefall besteht, wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, in nachstehender Reihenfolge: ¹ <ul style="list-style-type: none">a. Ehegatte oder Lebenspartner, der die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. c nicht erfüllt;¹b. natürliche Personen, die von der verstorbenen Person während den letzten zwei Jahren bis zum Tod in erheblichem Mass unterstützt worden sind;²c. Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen;d. Kinder der verstorbenen Person. Diese Rangordnung kann nicht geändert werden.
Erklärung	²	Die versicherte Person kann zuhanden der BLVK schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Die Begünstigenerklärung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der BLVK vorliegen.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 26.10.2016, Inkraftsetzung auf den 01.01.2017

² Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 22.03.2017, Inkraftsetzung auf den 01.08.2017

Fehlen einer Erklärung	³	Sofern keine gültige schriftliche Erklärung der verstorbenen versicherten Person vorliegt, erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten der gleichen Begünstigungskategorie zu gleichen Teilen.
Geltendmachung des Anspruchs	⁴	Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person gegenüber der BLVK geltend machen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel spätestens sechs Monate nach dem Tod. ¹
Höhe	⁵	Das Todesfallkapital entspricht dem beim Ableben vorhandenen Sparguthaben, jeweils inklusive allfälligen noch nicht bezogenen Übergangseinlagen gemäss Art. 52 und Einlagen gemäss Art. 60b. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen. ² Allfällige Zusatz-Sparguthaben werden bei allen Personengruppen als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt. Im Todesfall während des Bezugs einer Überbrückungsrente werden die nicht bezogenen Rentenraten ebenfalls als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.

6. Leistungen bei Austritt

Art. 23 Fälligkeit der Austrittsleistung

Fälligkeit	¹	Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der BLVK aus, und es wird die Austrittsleistung fällig. Vorbehalten bleibt die externe Versicherung gemäss Art. 38.
Verzugszins	²	Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der BLVK ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die BLVK die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen.
Vorrang der Altersleistungen	³	Tritt die versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt ein vorzeitiger Altersrücktritt, es sei denn, die versicherte Person nehme eine Erwerbstätigkeit auf und die Austrittsleistung kann einer neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden oder sie sei nachweisbar als arbeitslos gemeldet.
Reduktion des Beschäftigungsgrads	⁴	Reduziert eine versicherte Person ihren Beschäftigungsgrad um mindestens 30%-Punkte, ohne dass ein Vorsorgefall eintritt, kann sie innert drei Monaten nach der Reduktion des Beschäftigungsgrads die Überweisung desjenigen Teils der Austrittsleistung schriftlich geltend machen, der das maximale Sparguthaben gemäss Anhang 2 übersteigt. Art. 25 Abs. 2 ist sinngemäss anwendbar.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 26.10.2016, Inkraftsetzung auf den 01.01.2017

² Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 22.03.2017, Inkraftsetzung auf den 01.08.2017

Die Sparguthaben werden in folgender Reihenfolge gekürzt:

- a. Zusatz-Sparkonto "Überbrückungsrente";
- b. Zusatz-Sparkonto "Vorzeitiger Altersrücktritt";
- c. Sparguthaben.

Das BVG-Altersguthaben und der Mindestbetrag der Austrittsleistung nach Art. 24 Abs. 3 werden im gleichen Verhältnis wie die zu übertragende Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.

Art. 24 Höhe der Austrittsleistung

Berechnungsarten	¹	Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten gemäss Abs. 2, 3 und 4 ergibt.
Sparguthaben	²	Sparguthaben gemäss Art. 15 FZG: Die Austrittsleistung entspricht den am Austrittsdatum vorhandenen Sparguthaben und allfälligen Zusatz-Sparguthaben.
Mindestbetrag	³	Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG: Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus: <ol style="list-style-type: none">a. eingebrachten Eintrittsleistungen und Einlagen mit Zins; sowieb. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen inkl. Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20; höchstens aber von 100%. Davon ausgenommen sind allfällige zusätzliche Sparbeiträge gemäss Art. 9 Abs. 8. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz vorbehältlich Art. 50 Abs. 5.
BVG-Altersguthaben	⁴	BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG: Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.

Art. 25 Verwendung der Austrittsleistung

Neue Vorsorgeeinrichtung	¹	Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
Freizügigkeitskonto/-police	²	Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der BLVK mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten: <ol style="list-style-type: none">a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice. Die Überweisung erfolgt auf maximal zwei Einrichtungen bzw. Konti.

Mitteilungspflicht	³	<p>Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.</p> <p>Dies gilt sinngemäss für einen auszurichtenden Betrag aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der BLVK die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt wird.¹</p>
Auszahlung	⁴	<p>Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung ausbezahlt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie die Schweiz endgültig verlässt; b. sie eine selbständige hauptberufliche Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist; c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person. <p>Die Auszahlung gemäss Bst. a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Auszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.</p>
Bedingungen Auszahlung	⁵	<p>Die Auszahlung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten erfolgen. Der Ehegatte ist verpflichtet, persönlich bei der BLVK vorzusprechen oder die Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen.</p> <p>Die BLVK ist ermächtigt, alle ihr erforderlich erscheinenden Nachweise einzuverlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.</p>

Art. 26 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

Nachhaftung	¹	Muss die BLVK Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung oder infolge Barauszahlung an die versicherte Person überwiesen hat, ist ihr diese Austrittsleistung zurückzuerstatten.
Kürzung	²	Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 22.03.2017, Inkraftsetzung auf den 01.08.2017

7. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 27 Ehescheidung

Vorsorge-ausgleich	¹	Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungserlassen. ¹
Übertragung	²	<p>Wird infolge Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung oder eine lebenslange Scheidungsrente gemäss Art. 124a ZGB dem Berechtigten zugesprochen, wird das Sparguthaben oder die Rentenleistung der versicherten Person entsprechend reduziert.¹</p> <p>Die Scheidungsrente wird in Kapitalform überwiesen, sofern der berechtigte Ehegatte nicht die Überweisung in Rentenform verlangt. Die Kapitalisierung der Scheidungsrente erfolgt nach den versicherungstechnischen Grundlagen der BLVK im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils.¹</p> <p>Die Überweisung der Scheidungsrente oder Kapitalzahlung erfolgt an eine Vorsorge-, Freizügigkeits- oder an die Auffangeinrichtung oder, sofern die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, direkt an den berechtigten Ehegatten.¹</p>
Kürzung Austrittsleistung ¹	³	<p>Ist die BLVK aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Austrittsleistung einer versicherten Person verpflichtet, werden ihre Sparguthaben in folgender Reihenfolge gekürzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Zusatz-Sparkonto "Überbrückungsrente";b. Zusatz-Sparkonto "Vorzeitiger Altersrücktritt";c. Sparguthaben. <p>Das BVG-Altersguthaben und der Mindestbetrag der Austrittsleistung nach Art. 24 Abs. 3 werden im gleichen Verhältnis wie die zu übertragende Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.</p>
Kürzung Invalidenrente bei Scheidung vor dem ordentlichen Rentenalter	⁴	Hat im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens ein Bezüger einer Invalidenrente das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht, führt die BLVK eine Neuberechnung der lebenslangen Invalidenrente durch, unter Berücksichtigung der aufgrund des Vorsorgeausgleichs hypothetisch reduzierten Austrittsleistung. Die Kürzung der Invalidenrente erfolgt nach den reglementarischen Bestimmungen, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen, sowie unter Beachtung der bundesrechtlichen Schranken von Art. 19 Abs. 2 BVV 2. ¹
Rückzahlung	⁵	<p>Der verpflichtete Ehegatte kann im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung freiwillige Einlagen tätigen.</p> <p>Bei solchen Einlagen wird das Altersguthaben gemäss BVG im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung und in umgekehrter Reihenfolge zu Abs. 3 erhöht.¹</p>
Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens	⁶	Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, wird die Altersrente vorerst unabhängig vom laufenden Scheidungsverfahren berechnet und ausgerichtet. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens wird die Altersrente gemäss Art. 19g Abs. 1 und 2 FZV maximal gekürzt. ¹

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 26.10.2016, Inkraftsetzung auf den 01.01.2017

Verwendung	⁷	<p>Wird bei Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung oder eine Scheidungsrente überwiesen, wird dieser in vollem Umfang dem Sparguthaben gutgeschrieben.¹</p> <p>Das BVG-Altersguthaben wird um denjenigen Betrag erhöht, um den das BVG-Altersguthaben der ausgleichspflichtigen Person herabgesetzt wurde.¹</p> <p>Wird eine Scheidungsrente als Rente oder in Kapitalform an den berechtigten Ehegatten übertragen, so gehört diese nicht zu den nach dem Tod einer rentenbeziehenden Person ausgerichteten Hinterlassenenleistungen.¹</p>
------------	--------------	--

Art. 28 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung	¹	<p>Eine versicherte Person kann alle fünf Jahre, spätestens aber bis zur Vollendung des 62. Altersjahrs einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen.</p> <p>Der Mindestbetrag beträgt CHF 20'000. Dieser gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen.</p> <p>Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.</p>
Höhe	²	<p>Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, in Anspruch nehmen.</p>
Unterlagen	³	<p>Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen.</p>
Zustimmung des Ehegatten	⁴	<p>Ein Vorbezug kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten erfolgen. Der Ehegatte ist verpflichtet, persönlich bei der BLVK vorzusprechen oder die Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen.²</p>
Auswirkungen	⁵	<p>Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparguthabens. Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die BLVK eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.</p>
Reduktionsmethode	⁶	<p>Bei Auszahlung eines Vorbezugs oder Verwertung eines Pfands werden die Sparguthaben in folgender Reihenfolge gekürzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zusatz-Sparkonto "Überbrückungsrente"; b. Zusatz-Sparkonto "Vorzeitiger Altersrücktritt"; c. Sparguthaben. <p>Das BVG-Altersguthaben und der Mindestbetrag der Austrittsleistung nach Art. 24 Abs. 3 werden im gleichen Verhältnis wie der zu übertragende Betrag zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.</p>

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 26.10.2016, Inkraftsetzung auf den 01.01.2017

² Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 22.03.2017, Inkraftsetzung auf den 01.08.2017

Art. 29 Rückzahlung des Vorbezugs

Freiwillige Rückzahlung	¹	Der Vorbezug kann zurückbezahlt werden, bis <ol style="list-style-type: none">zur Vollendung des 62. Altersjahrs;zum Eintreten eines Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.
Rückzahlungspflicht	²	Der Vorbezug muss zurückbezahlt werden, wenn <ol style="list-style-type: none">das Wohneigentum vor Vollendung des 62. Altersjahrs veräussert wird;beim Tod der versicherten Person vor Vollendung des 62. Altersjahrs keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
Mindestbetrag	³	Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung ist CHF 10'000. Ist der ausstehende Betrag kleiner als CHF 10'000, ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten. ¹
Führung Sparkonti	⁴	Bei Rückzahlungen findet Art. 28 Abs. 6 in umgekehrter Reihenfolge Anwendung.

8. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 30 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungs-kürzungen	¹	<p>Die Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement werden anteilmässig herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts, den die versicherte Person bei Weiterbeschäftigung hätte erzielen können, zuzüglich allfällige Familienzulagen, übersteigen. Für die Berechnung des mutmasslich entgangenen Verdiensts wird höchstens ein Beschäftigungsgrad von 100% berücksichtigt. Als anrechenbare Einkünfte gelten:²</p> <ol style="list-style-type: none">Leistungen der AHV/IV, der Unfall- und der Militärversicherung;²Leistungen weiterer in- und ausländischer Sozialversicherungen;²Taggelder aus obligatorischen Versicherungen (bspw. Unfalltaggelder);²Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat (bspw. Krankentaggelder);²Leistungen anderer Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolicen und -konten).² <p>Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatz-einkommen von invaliden Personen wird ebenfalls angerechnet. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.²</p>
---------------------	--------------	---

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 05.12.2018, Inkraftsetzung auf den 01.01.2019

² Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 22.03.2017, Inkraftsetzung auf den 01.08.2017

Weiterversicherung	²	Bei Weiterversicherung des versicherten Lohns nach Alter 58 gemäss Art. 8 Abs. 11 entspricht der freiwillig versicherte Lohn dem mutmasslich entgangenen Verdienst und bildet die Grundlage für die Überentschädigungsberechnung.
Leistungskürzungen im Alter	³	Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters kürzt die BLVK ihre Leistungen im gleichen Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters, wenn diese mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. ¹ Insbesondere gleicht sie Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht aus. ¹
Provisorische Weiterversicherung	⁴	Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die BLVK die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
Anrechnung	⁵	Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Allfällige Zusatz-Sparguthaben werden ebenfalls nicht angerechnet. ¹ Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Leistungen des ausgleichsverpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet. ²
Fehlerhaftes Verhalten	⁶	Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaften Verhaltens, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.
Leistungsverweigerungen oder -kürzungen	⁷	Die BLVK gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder Art. 39 UVG und Art. 65 oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.
Zusätzliche Kürzungen	⁸	Die BLVK kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzen, kann die BLVK ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.
Massgebender Zeitpunkt und Überprüfung	⁹	Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die BLVK kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, spätestens alle zwei Jahre.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 22.03.2017, Inkraftsetzung auf den 01.08.2017

² Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 26.10.2016, Inkraftsetzung auf den 01.01.2017

Art. 31 Rückgriff und Subrogation

Subrogation	¹	Die BLVK tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Vorsorgereglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV 2 geregelt.
Abtretungspflicht	²	Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die BLVK abzutreten. In diesem Umfang steht der BLVK ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu. Die BLVK ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.

Art. 32 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle

Vorleistungspflicht	¹	Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der BLVK auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
Rückerstattung	²	Unrechtmässig bezogene Leistungen sind samt Zins zurückzuerstatten oder können mit künftigen Ansprüchen verrechnet werden. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz. Vorbehalten bleibt ein allfälliger Verzugszins. Von der Rückforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
Verjährung der Rückforderung	³	Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahrs, nachdem die berechtigte Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
Härtefälle	⁴	Die Verwaltungskommission kann in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin die Ausrichtung einer Leistung gewähren, die nach diesem Vorsorgereglement nicht vorgesehen ist, aber dem Vorsorgezweck der BLVK entspricht. Die versicherte Person kann daraus keinen Anspruch ableiten.

Art. 33 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung / Verpfändung	¹	Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 28.
Verrechnung	²	Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der BLVK abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 34 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Renten- anpassung	¹	Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird von der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der BLVK jährlich geprüft.
Obligatorische Renten	²	Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum BVG-Rentenalter nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der obligatorischen Leistungen gemäss BVG über das BVG-Rentenalter hinaus regelt die Verwaltungskommission nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Vorsorgereglement die obligatorischen Leistungen gemäss BVG übersteigen.

Art. 35 Gemeinsame Bestimmungen

Mindestleistun- gen	¹	Fallen die Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement tiefer aus als diejenigen gemäss BVG, sind letztere zu gewähren.
Auszahlungsmo- dus	²	Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden jeweils nachschüssig überwiesen. Kapitalleistungen werden innert 30 Tagen nach Fälligkeit überwiesen, frühestens jedoch, wenn die Überweisungsinstruktionen und Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind.
Zahlungsort	³	Zahlungsort für die Leistungen ist der Sitz der BLVK. Die Leistungen werden in der Schweiz an die vom Anspruchsberechtigten genannte Adresse, an eine Bank oder auf ein Postkonto ausbezahlt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der internationalen Staatsverträge. Ist die BLVK gemäss diesen Vorschriften gehalten, die Leistungen auf ein ausländisches Konto zu überweisen, können die Kosten der versicherten Person belastet werden.
Erlöschen Rentenberechti- gung	⁴	Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
Einmalige Auszahlung	⁵	Geringfügige Renten werden durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt. Geringfügigkeit besteht, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 5%, die Ehegattenrente weniger als 3% und die Kinderrente weniger als 1% der maximalen AHV-Altersrente beträgt. ¹
Kapitalabfindun- gen	⁶	Mit der Ausrichtung einer Kapitalabfindung erlöschen alle weiteren Ansprüche der versicherten Person oder seiner Hinterlassenen. Abfindungen werden am Todestag oder beim Wegfall von Ehegattenrenten gemäss Art. 18 Abs. 2 fällig und in der Regel in einem Betrag ausbezahlt.
Verjährung	⁷	Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die BLVK nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 127 - 142 des Obligationenrechts sind anwendbar.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 22.03.2017, Inkraftsetzung auf den 01.08.2017

Art. 36 Haftungsbegrenzung

Haftungsbe- grenzung	¹	Die Forderungen gegenüber der BLVK dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv angesammelte, individuelle Sparguthaben nicht übersteigen.
Vorrang des BVG	²	Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements vor. Konnte jedoch die BLVK guten Glaubens davon ausgehen, dass eine ihrer reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz steht, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 37 Teilliquidation

Teilliquidations- reglement	Die Voraussetzungen und das Verfahren einer Teilliquidation sind in einem separaten Teilliquidationsreglement geregelt.
--------------------------------	---

Art. 38 Externe Versicherung

Anschluss-krite- rien	¹	Scheidet die versicherte Person aus der obligatorischen Versicherung aus, kann sie die Vorsorge im bisherigen Umfang für längstens zwei Jahre weiterführen. Davon ausgenommen sind Personen, die <ol style="list-style-type: none">das 56. Altersjahr noch nicht vollendet haben;ein neues Arbeitsverhältnis antreten, für das sie der obligatorischen Versicherung gemäss BVG unterstehen;gemäss Art. 12 rentenberechtigt sind;im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.
Freizügigkeits- fall	²	Tritt während der Laufzeit der externen Versicherung die Situation gemäss Abs. 1 Bst. b oder Bst. d ein, hat die versicherte Person dies der BLVK unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall wird die externe Versicherung auf den Zeitpunkt des Ereignisses aufgehoben und die Austrittsleistung ausgerichtet.
Vorsorgefall Alter	³	Tritt während der Laufzeit der externen Versicherung die Situation gemäss Abs. 1 Bst. c ein, wird auf diesen Zeitpunkt die externe Versicherung aufgehoben, und es werden unter Vorbehalt von Art. 23 Abs. 3 Altersleistungen gemäss diesem Vorsorgereglement ausgerichtet. ^{1 2}
Maximaldauer	⁴	Nach Ablauf der maximal zweijährigen Laufzeit wird die externe Versicherung beendet, und es erfolgt unter Vorbehalt von Art. 23 Abs. 3 ein vorzeitiger Altersrücktritt. ¹
Versicherter Lohn	⁵	Als Berechnungsgrundlage dient der letzte versicherte Lohn vor der externen Versicherung. Der versicherte Lohn wird nicht der Teuerung angepasst.
Beiträge	⁶	Die versicherte Person entrichtet die gesamten Spar-, Risiko-, Finanzierungs- sowie allfällige Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers und Arbeitgebers. Die Beiträge werden monatlich in Rechnung gestellt.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 26.10.2016, Inkraftsetzung auf den 01.01.2017

² Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 05.12.2018, Inkraftsetzung auf den 01.01.2019

Nichterfüllen Beitragspflicht	⁷	Kommt die versicherte Person mit drei Monatsbeiträgen in Verzug, kann die externe Versicherung auf Ende des 4. Monats durch die BLVK gekündigt werden. In diesem Fall wird die Austrittsleistung ausgerichtet. Die ausstehenden Beiträge werden mit der Austrittsleistung verrechnet. Ist die versicherte Person rentenberechtigt, erfolgt anstelle der Ausrichtung der Austrittsleistung die Ausrichtung von Altersleistungen auf den Zeitpunkt, in dem die versicherte Person in Verzug geraten ist.
Antrag und Kündigung	⁸	Die externe Versicherung muss bis 60 Tage nach Beendigung der Anstellung beantragt werden. Die versicherte Person kann auf Ende eines Monats, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 30 Tagen, die externe Versicherung kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 39 Sonderrente

Anspruch	¹	Gestützt auf Art. 10c LAG hat eine versicherte Person Anspruch auf eine Sonderrente, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> a. die versicherte Person wurde gemäss Art. 10a LAG unverschuldet entlassen; b. die versicherte Person hat zum Zeitpunkt der Auflösung das 56. Altersjahr vollendet; c. die versicherte Person weist mindestens 16 Beitragsjahre auf.
Unverschuldete Kündigung	²	Die Feststellung der unverschuldeten Kündigung erfolgt gemäss PG.
Angeschlossene Arbeitgeber	³	Die Bestimmungen über die Sonderrente finden für die angeschlossenen Arbeitgeber sinngemäss Anwendung, sofern dies im Anschlussvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.
Höhe Invaliden- und Altersrente	⁴	Der Betrag der jährlichen Sonderrente entspricht maximal der vollen Invalidenrente gemäss Art. 16. Die Sonderrente wird bis zum ordentlichen Rentenalter ausgerichtet, danach wird sie von der Altersrente abgelöst.
Überbrückungs- rente	⁵	Bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters besteht ein Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Der Betrag der jährlichen Überbrückungsrente bemisst sich nach dem weggefallenen Beschäftigungsgrad und entspricht höchstens der maximalen AHV-Jahresrente. Die Überbrückungsrente wird der Preisentwicklung nicht angepasst.
Kinderrente	⁶	Besteht ein Anspruch auf Kinderrente, wird diese gemäss Art. 15, Art. 17 oder Art. 21 ausgerichtet.
Alterskapital	⁷	Mit der Ausrichtung einer Sonderrente besteht kein Anspruch auf eine Kapitalauszahlung. Auf den Zeitpunkt, in dem die Sonderrente von einer Altersrente abgelöst wird, kann die versicherte Person gemäss Art. 13 einen Antrag auf Kapitalauszahlung ihres Sparguthabens stellen.
Wiederauf- nahme Erwerbs- tätigkeit	⁸	Bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit kommt Art. 16 Abs. 5 sinngemäss zur Anwendung. Beim Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses, für das die versicherte Person der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht, wird die Sonderrente aufgehoben und die Austrittsleistung ausgerichtet.

Kostenübernahme	⁹	Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten für die nachstehenden Aufwendungen: <ul style="list-style-type: none"> a. die Sonderrente; b. die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, die Sparbeiträge richten sich nach dem jeweiligen Vorsorgeplan und entsprechen der Sparvariante Standard; c. die Überbrückungsrente; d. die Kinderrente.
-----------------	--------------	--

Art. 40 Hilfsfonds

Zweck	¹	Die BLVK führt einen Hilfsfonds. Dieser dient ausschliesslich <ul style="list-style-type: none"> a. der Unterstützung der unter Abs. 2 genannten Personen durch die Gewährung von Darlehen b. der Finanzierung von Vorsorgemassnahmen gemäss Abs. 4.
Darlehen	²	Versicherten Personen oder nach ihrem Tod deren Angehörigen, die keinen Anspruch auf eine Leistung der BLVK haben, können aus dem Hilfsfonds Darlehen gewährt werden. Die BLVK kann von der Erhebung von Zinsen absehen. Es besteht kein Anspruch auf ein Darlehen.
Auskunftspflicht	³	Die Gesuchsteller haben die BLVK über sämtliche Einkünfte und ihre Vermögensverhältnisse zu informieren.
Vorsorgemassnahmen	⁴	Die Mittel aus dem Hilfsfonds finanzieren Vorsorgemassnahmen, die geeignet sind, das Invaliditätsrisiko herabzusetzen.
Verwendung der Mittel	⁵	Die Verwaltungskommission entscheidet über die Verwendung der Mittel.

9. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 41 Verwaltungskommission

Oberstes Organ	¹	Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der BLVK.
Zusammensetzung, Amtsdauer	²	Die Verwaltungskommission setzt sich paritätisch aus maximal je fünf Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen. Die Arbeitnehmervertreter werden von der Delegiertenversammlung der Versicherten gewählt. Für die Wahl der Arbeitgebervertreter ist der Regierungsrat des Kantons Bern zuständig. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wahlen innerhalb einer Amtsdauer gelten nur für die restliche Dauer. Wiederwahl ist zulässig.
Konstituierung	³	Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst.
Organisationsreglement	⁴	Die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungskommission, die Art und Weise der Einberufung und der Beschlussfassung, sind im Organisationsreglement festgehalten. Im Organisationsreglement sind auch die Tätigkeiten und Kompetenzen der weiteren mit der Verwaltung und Beratung der BLVK verantwortlichen Personen und Organe umschrieben.

Art. 42 Delegiertenversammlung

Zusammensetzung	¹	Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Versicherten der BLVK zusammen. Diese werden von den Versicherten für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die angeschlossenen Arbeitgeber und die Kantonsteile sind angemessen zu berücksichtigen.
Wahl und Aufgaben	²	Die Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung und deren Organisation sind in gesonderten Reglementen festgelegt. Aufgaben und Kompetenzen sind im PKG geregelt.

Art. 43 Direktor

Direktor	¹	Der Direktor besorgt die laufenden Geschäfte. Er ist der Verwaltungskommission unterstellt und nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.
Organisationsreglement	²	Die Aufgaben und Kompetenzen des Direktors sind im Organisationsreglement festgehalten.

Art. 44 Revisionsstelle, Experte

Revisionsstelle	¹	Die von der Verwaltungskommission bezeichnete Revisionsstelle prüft die BLVK im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
Aufgaben	²	Sie prüft ebenso jährlich die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung, insbesondere die Beitragserhebung und die Ausrichtung der Leistungen sowie die Rechtmässigkeit der Vermögensanlage.
Experte	³	Der von der Verwaltungskommission gewählte Experte für berufliche Vorsorge überprüft die BLVK jährlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 45 Auskunfts- und Meldepflichten der versicherten und rentenbeziehenden Personen

Auskunftspflicht Anspruchs- berechtigte	¹	<p>Die versicherten und rentenbeziehenden Personen sind verpflichtet, der BLVK über alle Tatsachen, welche das Verhältnis zur BLVK betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und sämtliche erforderlichen Unterlagen einzureichen. Bezüger von Invalidenleistungen der BLVK haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrads zu melden.</p> <p>Die Auskunftspflichtigen haften gegenüber der BLVK für die Folgen unrichtiger oder fehlender Angaben. Die BLVK kann die Leistungen einstellen, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen.</p>
Ansprüche gegenüber Dritten	²	Ansprüche gegenüber anderen Versicherungen oder Haftpflichtigen sind der BLVK unaufgefordert zu melden.

Art. 46 Auskunfts- und Meldepflichten des Arbeitgebers

- Auskunftspflicht Arbeitgeber¹ Der Arbeitgeber meldet der BLVK fristgerecht die erforderlichen Daten, welche für die Führung der beruflichen Vorsorge benötigt werden, insbesondere den Jahreslohn zusammen mit dem Beschäftigungsgrad, die unbezahlten Urlaube, die Krankheitsurlaube, die Austritte, die Todesfälle, den Zivilstand und die Adresse sowie rückwirkende Anpassungen.
- Verantwortlichkeit Arbeitgeber² Der Arbeitgeber ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

Art. 47 Information an die Versicherten

- Vorsorgeausweis¹ Die BLVK stellt jeder versicherten Person bei ihrem Eintritt, bei Heirat oder einer eingetragenen Partnerschaft, jedoch mindestens einmal pro Jahr, einen Vorsorgeausweis aus.
- Angaben² Der Vorsorgeausweis gibt der versicherten Person Auskunft über ihre individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, die Beiträge und die Austrittsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und diesem Vorsorgereglement ist Letzteres massgebend.
- Jährliche Information³ Die BLVK informiert die versicherte Person mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über die Organisation und die Finanzierung der BLVK sowie über die Zusammensetzung der Verwaltungskommission.
- Information auf Anfrage⁴ Auf Anfrage übergibt die BLVK der versicherten Person ein Exemplar der Jahresrechnung und des Jahresberichts.
- Kommunikation und Publikationsorgane⁵ Die BLVK informiert interessierte Personenkreise mit geeigneten Kommunikationsmitteln. Dazu zählen insbesondere das "Education" Amtliches Schulblatt des Kantons Bern, das BLVK-Kundenmagazin "nexus", die Internetseite www.blvk.ch sowie Versände an die versicherten Personen in schriftlicher Form.
- Die BLVK erteilt der versicherten Person die notwendigen Auskünfte, die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung nötig sind.¹

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 26.10.2016, Inkraftsetzung auf den 01.01.2017

Art. 48 Haftung und Schweigepflicht

Haftung von Verantwortlichen und Beauftragten	¹	Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der BLVK beauftragten Personen haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.
Haftung Arbeitgeber	²	Der Arbeitgeber haftet für Schäden, die der BLVK entstehen können, wenn er ihr die für sie wichtigen Informationen nicht mitteilt, insbesondere für fehlende Informationen in Bezug auf den Beitritt neuer Arbeitnehmer, Löhne, Lohnänderungen und Austritte.
Schweigepflichten	³	Die in Abs. 1 erwähnten Personen unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten und Informationen vertraulichen Charakters, welche die BLVK oder den Arbeitgeber oder die Versicherten betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei der BLVK bestehen.

Art. 49 Teilkapitalisierung, Finanzierungsplan, Finanzierungsbeiträge

Teilkapitalisierung	¹	Die BLVK wird gemäss Art. 11 PKG nach dem System der Teilkapitalisierung finanziert. Bis Ende des Jahrs 2034 ist ein Zieldeckungsgrad von 100% zu erreichen.
Finanzierungsplan	²	Der von der BLVK ausgearbeitete, von den zuständigen kantonalen Behörden beschlossene und von der Aufsichtsbehörde geprüfte Finanzierungsplan gewährleistet die fristgerechte Erreichung des Zieldeckungsgrads.
Finanzierungsbeiträge	³	Zur Erfüllung des Finanzierungsplans werden von den versicherten Personen und den Arbeitgebern Finanzierungsbeiträge gemäss Anhang 1 erhoben.

Art. 50 Sanierungsmassnahmen

Sanierungsplan	¹	Die BLVK erarbeitet einen Sanierungsplan, wenn die Vorgaben des Finanzierungsplans, insbesondere die vorgegebenen Deckungsgrade, nicht erreicht werden. Der Sanierungsplan ist befristet und enthält Massnahmen gemäss der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
Sanierungsbeiträge Arbeitgeber	²	Die BLVK kann, vorbehältlich dem Beschluss der zuständigen kantonalen Behörde, von den Arbeitgebern folgende Sanierungsbeiträge erheben: <ol style="list-style-type: none">bis zu 10% des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung um mehr als 20%-Punkte unter den Vorgaben liegen;bis zu 8% des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung zwischen 15 und 20%-Punkten unter den Vorgaben liegen;bis zu 6% des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung zwischen 10 und 15%-Punkten unter den Vorgaben liegen;bis zu 4% des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung zwischen 5 und 10%-Punkten unter den Vorgaben liegen;bis zu 2% des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung zwischen 1 und 5%-Punkten unter den Vorgaben liegen.

Sanierungs- massnahmen Arbeitnehmer	³	Die Arbeitnehmer tragen 50% an den Massnahmen zur Sanierung. Die zuständige kantonale Behörde beschliesst über die Höhe der Sanierungsbeiträge. Allfällige Verzinsungen der Sparguthaben unter dem BVG-Zinssatz gelten als Anteil der Arbeitnehmerseite an den Massnahmen zur Sanierung.
Höhe Sanie- rungsbeiträge	⁴	Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird von der Verwaltungskommission geregelt und in einem Anhang zu diesem Vorsorgereglement festgehalten.
Weitere Mass- nahmen	⁵	Folgende weiteren Sanierungsmassnahmen stehen grundsätzlich - im gesetzlich zulässigen Rahmen - zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> a. befristete Verzinsung der Sparguthaben unterhalb des BVG-Zinssatzes; b. Sanierungseinlagen der Arbeitgeber; c. Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften).
Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG	⁶	Sanierungsbeiträge werden bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt. Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 24 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparguthaben verzinst werden, reduziert.
Information	⁷	Im Falle von Sanierungsmassnahmen muss die BLVK die Aufsichtsbehörde, die Versicherten und die Rentenbezüger informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.

Art. 51 Rechtspflege

Streitigkeiten	¹	Für Streitigkeiten zwischen der BLVK, den Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten sind die von den Kantonen nach Art. 73 BVG bezeichneten Gerichte zuständig. Diese sind auch zuständig für die Streitigkeiten gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. a - d BVG.
Gerichtsstand	²	Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Vorsorgereglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs in der Schweiz, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.
Beschwerdeweg	³	Die Entscheide der kantonalen Gerichte können auf dem Weg der Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 86 Abs. 1 Bst. d BGG).

10. Übergangsbestimmungen

Art. 52 Individuelle Übergangseinlagen

Individuelle Übergangseinlagen	¹	Für die individuelle Übergangseinlage gelten die Bestimmungen gemäss Art. 50 - Art. 52 PKG.
Jahreslohn	²	Bei der Berechnung der individuellen Übergangseinlagen ist der per 31. Dezember 2014 gültige Jahreslohn gemäss Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 zweiter Teilsatz BLVK-VR massgebend.
Sonderrenten, unbezahlte Urlaube	³	Personen, die am 31. Dezember 2014 und am 1. Januar 2015 eine Sonderrente nach Art. 39 beziehen oder einen unbezahlten Urlaub nach Art. 55 Abs. 1 - 3 haben, sind in Bezug auf die Übergangseinlage nach Abs. 1 versicherten Personen gleichgestellt. Für die Ermittlung der Übergangseinlage und der massgebenden versicherten Löhne wird der letzte Jahreslohn zugrunde gelegt, welche die Person vor Bezug der Sonderrente bzw. vor dem unbezahlten Urlaub erzielt hat.

Art. 53 Garantie der am 31. Dezember 2014 laufenden Renten

Laufende Renten	¹	Das Inkrafttreten dieses Vorsorgereglements per 1. Januar 2015 hat keine Auswirkungen auf die Höhe der per 31. Dezember 2014 laufenden Renten.
Anwartschaftliche Leistungen	²	Rentenrevisionen sowie die Höhe der mit Abs. 1 verbundenen anwartschaftlichen Leistungen, deren Anspruchsvoraussetzungen und die Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung der gemäss Abs. 1 laufenden Renten richten sich nach dem vorliegenden Reglement.

Art. 54 Invaliden- und Hinterlassenenrenten von versicherten Personen

Arbeitsunfähigkeiten vor 1.1.2015	¹	Die Höhe der Leistungen der versicherten Personen, bei denen die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führte, vor dem 1. Januar 2015 eintrat, bestimmt sich nach dem beim Eintritt der Invalidität oder am Todestag gültigen Reglement.
Erhöhung Risikoleistungen	²	Die BLVK gewährt eine Erhöhung der Risikoleistungen, wenn eine versicherte Person während der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Vorsorgereglements invalid wird oder stirbt. Diese Erhöhung entspricht einem festen Frankenbetrag und wird nur denjenigen Personen gewährt, die bereits am 31. Dezember 2014 bei der BLVK versichert waren.

- Berechnung Erhöhung Risikoleistungen³
- Die Erhöhung gemäss Abs. 2 entspricht der Differenz zwischen:
- der Leistung, die für die betreffende Person nach dem am 31. Dezember 2014 gültigen Vorsorgereglement ausbezahlt worden wäre; und
 - der Leistung, die für die betreffende Person nach dem zum Zeitpunkt der Invalidität bzw. des Todes gültigen Vorsorgereglements ausbezahlt wird, wobei die Übergangseinlagen gemäss Art. 52 und die Einlagen gemäss Art. 60b vollumfänglich eingerechnet werden.¹
- Ergibt die Differenz einen negativen Betrag, wird kein Abzug auf der Risikoleistung vorgenommen.

Art. 55 Unbezahlter Urlaub

- Unbezahlter Urlaub mit Risikoversicherung¹
- Für versicherte Personen, die im Rahmen eines unbezahlten Urlaubs risikoversichert sind, wird die Risikoversicherung ab 1. Januar 2015 weitergeführt.
- Unbezahlter Urlaub mit Vollversicherung²
- Versicherte Personen, die im Rahmen eines unbezahlten Urlaubs eine Vollversicherung nach dem BLVK-VR abgeschlossen haben, können diese ab 1. Januar 2015 nur noch als Risikoversicherung weiterführen.
- Unbezahlter Urlaub ohne Versicherung³
- Die Sparguthaben von versicherten Personen, die am 1. Januar 2015 infolge unbezahlten Urlaubs keinen Versicherungsschutz haben, werden vom Beginn bis zum Ende des unbezahlten Urlaubs verzinst.

Art. 56 Bestehende Versicherungen nach Art. 60 BLVK-VR

- Weiterführung von Weiterversicherungen¹
- Weiterversicherungen gemäss Art. 60 BLVK-VR werden ab 1. Januar 2015 weitergeführt, sofern die versicherte Person das 58. Altersjahr vollendet hat. Für die Berechnung der Übergangseinlage ist Art. 52 anwendbar. Die versicherte Person trägt die gesamten Spar-, Risiko-, Finanzierungs- sowie allfällige Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers und Arbeitgebers.²
- Besitzstände auf versichertem Lohn für Risikoleistungen²
- Am 31. Dezember 2014 vorhandene Besitzstände auf dem für die Risikoleistungen massgebenden versicherten Lohn gemäss Art. 60 BLVK-VR fallen am 1. Januar 2015 dahin.

Art. 57 Weiterversicherung bei Reduktion des Jahreslohns ab Alter 58

- Weiterversicherung nach Alter 58¹
- Versicherte Personen, die im Rahmen von Art. 8a BLVK-VR versichert waren, können diese Versicherung im bisherigen Umfang weiterführen. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vorsorgereglements richtet sich die Versicherung nach Art. 9 Abs. 8.
- Für die Ermittlung der Übergangseinlage gilt der am 31. Dezember 2014 versicherte Lohn.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 22.03.2017, Inkraftsetzung auf den 01.08.2017

² Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 26.10.2016, Inkraftsetzung auf den 01.01.2017

Art. 58 Toleranzregelung

- Toleranzen ¹ Versicherte Personen, die im Rahmen von Art. 8 BLVK-VR versichert waren, können diese Versicherung frankenmässig im bisherigen Umfang weiterführen. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements richtet sich die Versicherung nach Art. 8 Abs. 9.
- Übergangs-einlage ² Für die Berechnung der Übergangseinlage nach Art. 52 werden die Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement mit dem versicherten Lohn nach Art. 8 inklusive den Toleranzen nach Art. 8 BLVK-VR berechnet.

Art. 59 Individuelles Sparkonto und Zusatzkonti

- Individuelle Sparkonti ¹ Versicherten Personen, die am 31. Dezember 2014 gemäss Art. 53 BLVK-VR ein Guthaben auf dem Individuellen Sparkonto haben, wird dieses per 1. Januar 2015 vollumfänglich als Einlage dem Sparkonto gemäss Art. 10 Abs. 2 gutgeschrieben.
- Zusatzkonti "Auskauf vorzeitiger Altersrücktritt" ² Versicherten Personen, die am 31. Dezember 2014 gemäss Art. 23a BLVK-VR ein Guthaben auf dem Zusatzkonto "Auskauf vorzeitiger Altersrücktritt" haben, wird dieses per 1. Januar 2015 als Einlage dem Zusatz-Sparkonto "Vorzeitiger Altersrücktritt" gemäss Art. 10 Abs. 3 gutgeschrieben, sofern dessen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird das Guthaben dem Sparkonto gemäss Art. 10 Abs. 2 gutgeschrieben.
- Zusatzkonti "Einkauf Überbrückungsrente" ³ Versicherten Personen, die am 31. Dezember 2014 gemäss Art. 28a BLVK-VR ein Guthaben auf dem Zusatzkonto "Einkauf Überbrückungsrente" haben, wird dieses per 1. Januar 2015 als Einlage dem Zusatz-Sparkonto "Einkauf Überbrückungsrente" gemäss Art. 10 Abs. 4 gutgeschrieben. Dies ist unabhängig davon, ob die versicherte Person in die maximalen Leistungen gemäss Anhang 2 eingekauft ist.

Art. 60 Offene Beiträge und Einkaufssummen

- Offene Beiträge ¹ Beiträge gemäss Art. 7, Art. 49 und Art. 50 BLVK-VR, die am 31. Dezember 2014 offen sind, gelten für die Bestimmung der Höhe der Austrittsleistung im Rahmen der Berechnung der Übergangs-einlage gemäss Art. 52 als einbezahlt. Das Basissparguthaben per 1. Januar 2015 wird um die offenen Beiträge reduziert.
- Einkaufssummen ² Einkaufssummen gemäss Art. 52 Abs. 7 BLVK-VR, die am 31. Dezember 2014 noch offen sind, können nach der getroffenen Vereinbarung weiterhin amortisiert werden. Für die Bestimmung der Höhe der Austrittsleistung im Rahmen der Berechnung der Übergangseinlage gemäss Art. 52 gelten alle offenen Raten als getilgt. Werden nicht alle Raten gemäss der Vereinbarung getilgt, wird die Übergangseinlage neu berechnet.

Art. 60a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Juni 2015 ZGB¹

Umwandlung in Scheidungsrente nach neuem Recht	Geschiedene Personen, denen unter bisherigem Recht bei der Scheidung nach Eintritt eines Vorsorgefalls eine Entschädigung in Form einer Rente zugesprochen wurde, die erst mit dem Tod des verpflichteten oder berechtigten Ehegatten erlischt, können innerhalb eines Jahres nach dem 1. Januar 2017 beim Scheidungsgericht Antrag auf Umwandlung in eine neue lebenslange Rente (Scheidungsrente) stellen (Art. 7e SchIT ZGB). ²
--	---

Art. 60b Individuelle Einlagen²

Zweck der Einlagen	¹ Infolge der Senkung der Umwandlungssätze vom 1. August 2017 bis 1. August 2020 leistet die BLVK individuelle Einlagen für die versicherten Personen zur Abfederung der Altersrenteneinbussen. ²
Höhe der Einlagen	² Die individuellen Einlagen für die versicherten Personen sind so berechnet, dass die individuellen Altersrenten, hochgerechnet mit den ab 1. August 2017 geltenden regulatorischen Bestimmungen, die individuellen Altersrenten, hochgerechnet mit den bis 31. Juli 2017 geltenden regulatorischen Bestimmungen, um maximal 3% unterschreiten. Beträgt die Unterschreitung weniger als 3% wird keine Einlage geleistet. ²
Berechnungsparameter	³ Bei der Hochrechnung der individuellen Altersrenten gemäss Abs. 2 werden ab 1. August 2017 folgende Parameter angewendet: ² <ul style="list-style-type: none">a. Versicherter Lohn und vorhandenes Sparguthaben am 31. Juli 2017;b. Hochrechnung der Altersrente bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs;c. Sparbeiträge gemäss Sparplan Standard;d. Berücksichtigung der Übergangseinlagen gemäss Art. 52;e. Projektions- und Diskontierungszinssatz von 2%.
Monatlicher Erwerb der Einlage über maximal fünf Jahre	⁴ Die individuellen Einlagen werden monatlich in konstanten Teilbeträgen ab 1. August 2017 bis zum ordentlichen Rentenalter erworben, maximal aber in 60 Teilbeträgen bis 31. Juli 2022. ²
Austritte und Vorsorgefälle	⁵ Bei Austritt oder vorzeitiger (Teil-)Pensionierung verfällt die individuelle Einlage pro rata temporis. Nach denselben Regeln wird bei Reduktion des Beschäftigungsgrads mit Teilüberweisung der Austrittsleistung gemäss Art. 23 Abs. 4 verfahren. Im Invaliditäts- oder Todesfall besteht vollumfänglicher Anspruch auf die noch ausstehenden Teilbeträge. ²
Sonderrenten, unbezahlte Urlaube	⁶ Personen, die am 31. Juli 2017 und am 1. August 2017 eine Sonderrente nach Art. 39 beziehen oder einen unbezahlten Urlaub nach Art. 55 Abs. 1 - 3 haben, sind in Bezug auf die individuelle Einlage versicherten Personen gleichgestellt. Für die Ermittlung der individuellen Einlage wird das Sparguthaben per 31. Juli 2017 zugrunde gelegt. ²

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 26.10.2016, Inkraftsetzung auf den 01.01.2017

² Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 22.03.2017, Inkraftsetzung auf den 01.08.2017

11. Schlussbestimmungen

Art. 61 Reglementsänderung

Änderung Die Verwaltungskommission kann dieses Vorsorgereglement jederzeit ändern.

Art. 62 Übersetzung und Lücken im Vorsorgereglement

Übersetzung ¹ Dieses Vorsorgereglement wurde in deutscher Sprache erstellt und ins Französische übersetzt. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist der deutsche Text massgebend.

Lücken im Reglement ² Die Verwaltungskommission trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Vorsorgezweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Vorsorgereglement dazu keine Bestimmungen enthält.

Art. 63 Inkrafttreten

Inkrafttreten ¹ Dieses Vorsorgereglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Es ersetzt das am 1. Juni 2005 in Kraft gesetzte BLVK-VR.

^{1bis} Die Änderungen vom 26. Oktober 2016 treten wie folgt in Kraft:¹

- a. Art. 15 Abs. 1 und 3 auf den 1. August 2017;
- b. Art. 8 Abs. 10, Art. 9 Abs. 9, Art. 11 Abs. 1, 4 und 5, Art. 12 Abs. 6, Art. 16 Abs. 6 und 9, Art. 17 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1, 2, 3 und 4, Art. 22 Abs. 1 und 4, Art. 27 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 7, Art. 30 Abs. 5, Art. 38 Abs. 3 und 4, Art. 47 Abs. 4, Art. 56 Abs. 1, Art. 60a, Art. 63 Abs. 1^{bis} auf den 1. Januar 2017.

^{1ter} Die Änderungen vom 22. März 2017 treten auf den 1. August 2017 in Kraft.²

^{1quater} Die Änderungen vom 5. Dezember 2018 treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft.³

Aufsichtsbehörde ² Dieses Vorsorgereglement wird der Aufsichtsbehörde zur Prüfung unterbreitet.¹

Ostermundigen, 18. Juni 2014

Im Namen der Verwaltungskommission

Die Präsidentin: Der Vizepräsident

Gertrud Hachen Roland Ziegler

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 26.10.2016

² Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 22.03.2017

³ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 05.12.2018

12. Abkürzungen und Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung.
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10).
Anwartschaft	Die Anwartschaft ist ein Anspruch auf eine künftige Leistung der BLVK im Vorsorgefall (Altersrücktritt, Tod oder Invalidität).
Arbeitgeber	Arbeitgeber, der von Gesetzes wegen oder mittels Anschlussvertrag der BLVK angeschlossen ist.
Arbeitnehmer	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber haben, der von Gesetzes wegen oder mittels Anschlussvertrag der BLVK angeschlossen ist.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1).
Aufsichtsbehörde	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), vom Kanton Bern bezeichnete zuständige Behörde für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen.
Basisspargut haben	Austrittsleistung ohne Individuelles Sparkonto am 31. Dezember 2014.
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).
BLVK	Bernische Lehrerversicherungskasse.
BLVK-VR	Vorsorgereglement der BLVK über die Leistungen und Beiträge vom 4. Mai 2005, gültig bis 31. Dezember 2014.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen (SR 831.40).
BVG-Alter	Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
BVG-Zinssatz	Mindestzinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens.
BV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SR 831.441.1).
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
Finanzierungsbeiträge	Bis zum Übergang zur Vollkapitalisierung haben die Arbeitnehmer und Arbeitgeber Finanzierungsbeiträge zur Verbesserung des Deckungsgrads zu leisten.
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (SR 831.425).

Geschiedenenrente	Rente gemäss Art. 20 BVV 2 zur Deckung des Versorgerschadens, den der geschiedene Ehegatte durch den Tod des früheren Ehegatten und dem damit verbundenen Wegfall der Unterstützungsbeiträge erleidet. ¹
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20).
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
LAG	Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20. Januar 1993 (BSG 430.250).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1).
Ordentliches AHV-Rentenalter	Ordentliches Rentenalter der AHV; es gilt für Männer das Rentenalter 65 und für Frauen das Rentenalter 64.
Ordentliches Rentenalter	Ordentliches Rentenalter bei der BLVK; es gilt für Männer und Frauen das Rentenalter 65.
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (SR 211.231).
PG	Personalgesetz des Kantons Bern vom 16. September 2004 (BSG 153.01).
PKG	Gesetz über die kantonalen Pensionskassen vom 9. September 2013 (BSG 153.41).
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparguthabens der versicherten Person bis zum ordentlichen Rentenalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert (Anhang 6).
Rentner	Rentnerinnen und Rentner, die eine Rente der BLVK beziehen.
Scheidungsrente	Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei einer Scheidung. ¹
SchlT	Schlusstitel. ¹
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (Anhang 6).
Teilkapitalisierung	Finanzierungssystem, bei dem ein Deckungsgrad von mindestens 80% angestrebt wird. Es müssen verschiedene Deckungsgrade geführt werden. Gemäss PKG wendet die BLVK dieses Finanzierungssystem an, bis der Zieldeckungsgrad von 100% bis Ende des Jahres 2034 erreicht wird (Übergang zur Vollkapitalisierung).
Übergangseinlage	Einlage des Kantons Bern anlässlich des Primatwechsels zur Kompensation der im Beitragsprimat fehlenden Solidaritätsbeiträge.
Umwandlungssatz	Prozentsatz, mit welchem aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Sparguthaben eine lebenslang zahlbare Altersrente berechnet wird.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 26.10.2016

Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20).
Versicherte Personen	Alle in die BLVK aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, bei denen noch kein Vorsorgefall eingetreten ist. ¹
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV, mit dem geschuldete Leistungen ab Fälligkeitsdatum verzinst werden.
Vollkapitalisierung	Finanzierungssystem, bei dem ein Deckungsgrad von mindestens 100% angestrebt wird.
Vorsorgeausgleich	Aufteilung der Guthaben aus beruflicher Vorsorge unter den Eheleuten oder den Partnern im Falle der Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. ²
Vorsorgefall	Altersrücktritt, Tod oder Invalidität.
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (SR 831.411).
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Januar 1907 (SR 210).
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung), SR 272. ²

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 22.03.2017

² Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 26.10.2016

13. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1 Höhe der Beiträge

Beiträge in % des versicherten Lohns, Plan *Standard* (Art. 9 Abs. 4 - 6)

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Finanzierungsbeiträge		Gesamtbeiträge	
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
17 – 24	-	-	1.25	1.75	1.70	2.55	2.95	4.30
25 – 29	5.50	5.50	1.25	1.75	1.70	2.55	8.45	9.80
30 – 34	6.50	6.50	1.25	1.75	1.70	2.55	9.45	10.80
35 – 39	8.00	8.00	1.25	1.75	1.70	2.55	10.95	12.30
40 – 44	9.50	9.50	1.25	1.75	1.70	2.55	12.45	13.80
45 – 49	10.10	12.40	1.25	1.75	1.70	2.55	13.05	16.70
50 – 54	10.10	15.40	1.25	1.75	1.70	2.55	13.05	19.70
55 – 59	10.50	18.00	1.25	1.75	1.70	2.55	13.45	22.30
60 – 65	10.50	20.00	1.25	1.75	1.70	2.55	13.45	24.30
66 – 70	10.00	10.00	0.75	0.75	1.70	2.55	12.45	13.30

Übergang in nächsthöhere Beitragsgruppe jeweils am 1. Januar; Sparbeiträge ab Alter 66 freiwillig

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 1149 vom 26. Oktober 2016

Beiträge in % des versicherten Lohns, Plan *Minus* (Art. 9 Abs. 4 - 6)

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Finanzierungsbeiträge		Gesamtbeiträge	
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
17 – 24	-	-	1.25	1.75	1.70	2.55	2.95	4.30
25 – 29	3.50	5.50	1.25	1.75	1.70	2.55	6.45	9.80
30 – 34	4.50	6.50	1.25	1.75	1.70	2.55	7.45	10.80
35 – 39	6.00	8.00	1.25	1.75	1.70	2.55	8.95	12.30
40 – 44	7.50	9.50	1.25	1.75	1.70	2.55	10.45	13.80
45 – 49	8.10	12.40	1.25	1.75	1.70	2.55	11.05	16.70
50 – 54	8.10	15.40	1.25	1.75	1.70	2.55	11.05	19.70
55 – 59	8.50	18.00	1.25	1.75	1.70	2.55	11.45	22.30
60 – 65	8.50	20.00	1.25	1.75	1.70	2.55	11.45	24.30
66 – 70	8.00	10.00	0.75	0.75	1.70	2.55	10.45	13.30

Übergang in nächsthöhere Beitragsgruppe jeweils am 1. Januar; Sparbeiträge ab Alter 66 freiwillig

Beiträge in % des versicherten Lohns, Plan *Plus* (Art. 9 Abs. 4 - 6)

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Finanzierungsbeiträge		Gesamtbeiträge	
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
17 – 24	-	-	1.25	1.75	1.70	2.55	2.95	4.30
25 – 29	7.50	5.50	1.25	1.75	1.70	2.55	10.45	9.80
30 – 34	8.50	6.50	1.25	1.75	1.70	2.55	11.45	10.80
35 – 39	10.00	8.00	1.25	1.75	1.70	2.55	12.95	12.30
40 – 44	11.50	9.50	1.25	1.75	1.70	2.55	14.45	13.80
45 – 49	12.10	12.40	1.25	1.75	1.70	2.55	15.05	16.70
50 – 54	12.10	15.40	1.25	1.75	1.70	2.55	15.05	19.70
55 – 59	12.50	18.00	1.25	1.75	1.70	2.55	15.45	22.30
60 – 65	12.50	20.00	1.25	1.75	1.70	2.55	15.45	24.30
66 – 70	12.00	10.00	0.75	0.75	1.70	2.55	14.45	13.30

Übergang in nächsthöhere Beitragsgruppe jeweils am 1. Januar; Sparbeiträge ab Alter 66 freiwillig

Anhang 2 Freiwillige Einlagen in die Maximalleistungen (Art. 11 Abs. 1)

Die maximal mögliche Einlage entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Lohns) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparguthaben.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparguthaben in % des versicherten Lohns						Alter bei Einkauf
	Minus	Standard	Plus	Minus	Standard	Plus	
25	9	11	13	328	379	431	45
26	18	22	26	355	410	464	46
27	28	34	40	383	440	498	47
28	37	45	54	411	471	532	48
29	47	57	68	439	503	567	49
30	59	71	84	472	539	606	50
31	71	86	101	504	575	646	51
32	83	100	118	538	612	686	52
33	96	115	135	572	650	727	53
34	109	131	153	607	688	769	54
35	125	149	174	646	730	815	55
36	142	168	195	685	773	862	56
37	158	188	217	725	817	909	57
38	176	207	239	766	862	958	58
39	193	228	262	808	908	1007	59
40	214	251	288	852	956	1060	60
41	235	275	315	898	1006	1114	61
42	257	300	342	944	1056	1168	62
43	279	325	370	992	1108	1224	63
44	301	350	399	1040	1160	1281	64
				1089	1214	1339	65-70

Modellbeispiel (Alter 51, Plan Standard)

Versicherter Lohn			CHF 70'000
Stand Sparguthaben			CHF 250'000
Maximalbetrag massgebend für Einlage	575% x	CHF 70'000 =	CHF 402'500
Mögliche Einlage	CHF 402'500 -	CHF 250'000 =	CHF 152'500

Die Abzugsfähigkeit der Einlage vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 3 Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts (Art. 11 Abs. 2)

Maximal mögliches Guthaben im Zusatz-Sparkonto „Vorzeitiger Altersrücktritt“ in % des versicherten Lohns												
Männer und Frauen												
ordentl. Rentenalter 65 Jahre	vorzeitiger Altersrücktritt mit...											
	64 Jahren			63 Jahren			62 Jahren			61 Jahren		
Alter beim Einkauf	Minus	St'ard	Plus	Minus	St'ard	Plus	Minus	St'ard	Plus	Minus	St'ard	Plus
25	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
26	1%	1%	2%	3%	3%	3%	4%	4%	5%	6%	6%	7%
27	3%	3%	3%	5%	6%	6%	8%	9%	10%	11%	12%	14%
28	4%	4%	5%	8%	9%	10%	12%	14%	15%	17%	19%	21%
29	5%	6%	6%	11%	12%	13%	17%	18%	20%	23%	25%	28%
30	7%	7%	8%	14%	15%	16%	21%	23%	25%	29%	32%	35%
31	8%	9%	10%	17%	18%	20%	26%	28%	31%	35%	39%	42%
32	10%	11%	11%	20%	22%	24%	30%	33%	36%	42%	46%	50%
33	11%	12%	13%	23%	25%	27%	35%	38%	42%	48%	53%	58%
34	13%	14%	15%	26%	28%	31%	40%	44%	47%	55%	60%	65%
35	14%	15%	17%	29%	32%	35%	44%	49%	53%	61%	67%	73%
36	16%	17%	19%	32%	35%	39%	49%	54%	59%	68%	75%	82%
37	17%	19%	21%	35%	39%	42%	54%	60%	65%	75%	83%	90%
38	19%	21%	23%	39%	43%	46%	60%	66%	71%	82%	90%	98%
39	21%	23%	25%	42%	46%	51%	65%	71%	78%	89%	98%	107%
40	22%	24%	27%	46%	50%	55%	70%	77%	84%	97%	106%	116%
41	24%	26%	29%	49%	54%	59%	76%	83%	91%	104%	115%	125%
42	26%	28%	31%	53%	58%	63%	81%	89%	97%	112%	123%	134%
43	28%	30%	33%	57%	62%	68%	87%	96%	104%	120%	132%	144%
44	29%	32%	35%	60%	66%	72%	93%	102%	111%	128%	140%	153%
45	31%	34%	37%	64%	71%	77%	99%	108%	118%	136%	149%	163%
46	33%	36%	40%	68%	75%	82%	105%	115%	125%	144%	159%	173%
47	35%	39%	42%	72%	79%	86%	111%	122%	133%	153%	168%	183%
48	37%	41%	44%	76%	84%	91%	117%	129%	140%	161%	177%	193%
49	39%	43%	47%	80%	88%	96%	124%	136%	148%	170%	187%	204%
50	41%	45%	49%	85%	93%	101%	130%	143%	156%	179%	197%	215%
51	43%	48%	52%	89%	98%	106%	137%	150%	164%	188%	207%	226%
52	45%	50%	54%	93%	103%	112%	143%	158%	172%	198%	217%	237%
53	48%	52%	57%	98%	107%	117%	150%	165%	180%	207%	228%	248%
54	50%	55%	60%	102%	113%	123%	157%	173%	189%	217%	238%	260%
55	52%	57%	63%	107%	118%	128%	165%	181%	197%	227%	249%	272%
56	55%	60%	65%	112%	123%	134%	172%	189%	206%	237%	260%	284%
57	57%	63%	68%	117%	128%	140%	179%	197%	215%	247%	272%	296%
58	59%	65%	71%	122%	134%	146%	187%	206%	224%	258%	283%	309%
59	62%	68%	74%	127%	139%	152%	195%	214%	233%	269%	295%	322%
60	64%	71%	77%	132%	145%	158%	203%	223%	243%	280%	307%	335%
61	67%	73%	80%	137%	151%	164%	211%	232%	253%	291%	319%	348%
62	69%	76%	83%	143%	157%	171%	219%	241%	263%			
63	72%	79%	86%	148%	163%	177%						
64	75%	82%	90%									

Modellbeispiel (Alter 51, Plan Standard)

Versicherter Lohn CHF 70'000
 Gewünschter Altersrücktritt 3 Jahre vor ordentlichem Rentenalter
 Tabellenwert für Alter 51 (Plan Standard) 150%
 Maximales Sparguthaben auf diesem Zusatz-Sparkonto $150\% \times \text{CHF } 70'000 = \text{CHF } 105'000$

Die Abzugsfähigkeit der Einlage vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

	Maximal mögliches Guthaben im Zusatz-Sparkonto „Vorzeitiger Altersrücktritt“ in % des versicherten Lohns								
Männer und Frauen	Männer und Frauen								
ordentl. Rentenalter	vorzeitiger Altersrücktritt mit...								
65 Jahre	60 Jahren			59 Jahren			58 Jahren		
Alter beim Einkauf	Minus	St'ard	Plus	Minus	St'ard	Plus	Minus	St'ard	Plus
25	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
26	7%	8%	9%	9%	10%	11%	11%	12%	13%
27	15%	16%	18%	18%	20%	22%	22%	24%	26%
28	22%	24%	27%	27%	30%	33%	33%	36%	40%
29	30%	33%	36%	37%	41%	44%	44%	49%	53%
30	38%	42%	45%	47%	51%	56%	56%	62%	67%
31	46%	50%	55%	57%	62%	68%	68%	75%	81%
32	54%	59%	65%	67%	73%	80%	80%	88%	96%
33	62%	68%	75%	77%	85%	92%	92%	102%	111%
34	71%	78%	85%	87%	96%	105%	105%	115%	126%
35	79%	87%	95%	98%	108%	118%	118%	130%	141%
36	88%	97%	106%	109%	120%	131%	131%	144%	157%
37	97%	107%	117%	120%	132%	144%	144%	159%	173%
38	107%	117%	128%	132%	145%	158%	158%	174%	189%
39	116%	127%	139%	143%	157%	172%	172%	189%	206%
40	126%	138%	150%	155%	170%	186%	186%	205%	223%
41	135%	149%	162%	167%	184%	200%	200%	220%	240%
42	145%	160%	174%	179%	197%	215%	215%	237%	258%
43	155%	171%	186%	192%	211%	230%	230%	253%	276%
44	166%	182%	199%	205%	225%	245%	246%	270%	295%
45	176%	194%	211%	218%	239%	261%	261%	287%	313%
46	187%	206%	224%	231%	254%	277%	277%	305%	332%
47	198%	218%	237%	245%	269%	293%	293%	323%	352%
48	209%	230%	251%	258%	284%	310%	310%	341%	372%
49	221%	243%	264%	273%	300%	327%	327%	360%	392%
50	232%	255%	278%	287%	315%	344%	344%	379%	413%
51	244%	268%	293%	302%	332%	362%	362%	398%	434%
52	256%	282%	307%	317%	348%	380%	380%	418%	456%
53	269%	295%	322%	332%	365%	398%	398%	438%	478%
54	281%	309%	337%	347%	382%	417%	417%	458%	500%
55	294%	323%	352%	363%	399%	436%	436%	479%	523%
56	307%	338%	368%	380%	417%	455%	455%	501%	546%
57	321%	352%	384%	396%	435%	475%	475%	523%	570%
58	334%	367%	401%	413%	454%	495%	495%	545%	594%
59	348%	383%	417%	430%	473%	516%			
60	362%	398%	434%						
61									
62									
63									
64									

Die Abzugsfähigkeit der Einlage vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 4 Vorfinanzierung der Überbrückungsrente (Art. 11 Abs. 4)

Alter beim Einkauf (M/F)	Mögliches Guthaben im Zusatz-Sparkonto "Überbrückungsrente" in % der jährlichen Überbrückungsrente						
	Laufzeit der Überbrückungsrente						
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre
25 / 24	38%	76%	116%	157%	198%	241%	285%
26 / 25	39%	78%	119%	160%	203%	247%	292%
27 / 26	40%	80%	122%	164%	208%	253%	299%
28 / 27	41%	82%	125%	169%	213%	259%	306%
29 / 28	42%	84%	128%	173%	219%	266%	314%
30 / 29	43%	86%	131%	177%	224%	272%	322%
31 / 30	44%	89%	134%	182%	230%	279%	330%
32 / 31	45%	91%	138%	186%	236%	286%	338%
33 / 32	46%	93%	141%	191%	241%	293%	347%
34 / 33	47%	95%	145%	196%	247%	301%	355%
35 / 34	48%	98%	148%	200%	254%	308%	364%
36 / 35	49%	100%	152%	205%	260%	316%	373%
37 / 36	51%	103%	156%	211%	267%	324%	383%
38 / 37	52%	105%	160%	216%	273%	332%	392%
39 / 38	53%	108%	164%	221%	280%	340%	402%
40 / 39	55%	111%	168%	227%	287%	349%	412%
41 / 40	56%	113%	172%	232%	294%	358%	422%
42 / 41	57%	116%	176%	238%	302%	366%	433%
43 / 42	59%	119%	181%	244%	309%	376%	444%
44 / 43	60%	122%	185%	250%	317%	385%	455%
45 / 44	62%	125%	190%	257%	325%	395%	466%
46 / 45	63%	128%	195%	263%	333%	405%	478%
47 / 46	65%	131%	200%	270%	341%	415%	490%
48 / 47	67%	135%	205%	276%	350%	425%	502%
49 / 48	68%	138%	210%	283%	358%	436%	515%
50 / 49	70%	142%	215%	290%	367%	446%	528%
51 / 50	72%	145%	220%	298%	377%	458%	541%
52 / 51	73%	149%	226%	305%	386%	469%	554%
53 / 52	75%	152%	232%	313%	396%	481%	568%
54 / 53	77%	156%	237%	320%	406%	493%	582%
55 / 54	79%	160%	243%	328%	416%	505%	597%
56 / 55	81%	164%	249%	337%	426%	518%	612%
57 / 56	83%	168%	256%	345%	437%	531%	627%
58 / 57	85%	172%	262%	354%	448%	544%	643%
59 / 58	87%	177%	268%	362%	459%	558%	
60 / 59	89%	181%	275%	372%	470%		
61 / 60	92%	186%	282%	381%			
62 / 61	94%	190%	289%				
63 / 62	96%	195%					
64 / 63	99%						

Modellbeispiel:

- Alter	55 Jahre (Frau)
- Gewünschte jährliche Überbrückungsrente	CHF 24'000
- Gewünschte Dauer der Überbrückungsrente	4 Jahre (Alter 60 bis 64)
- Stand Sparguthaben auf diesem Zusatz-Sparkonto	CHF 20'000
- Notwendiges Zusatz-Sparguthaben für gewünschte Überbrückungsrente (337%*24000)	CHF 80'880
- Fehlende Einlage	CHF 60'880

Die Abzugsfähigkeit der Einlage vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 5 Umwandlungssätze

Nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der Umwandlungssätze zur Berechnung der Altersrente in Abhängigkeit des Alters im Zeitpunkt des Altersrücktritts:

Alter beim Altersrücktritt	Umwandlungssatz			
	ab 1.8.2017	ab 1.8.2018	ab 1.8.2019	ab 1.8.2020
70	6.28%	6.20%	6.11%	6.02%
69	6.10%	6.01%	5.92%	5.83%
68	5.93%	5.84%	5.74%	5.65%
67	5.78%	5.68%	5.59%	5.49%
66	5.63%	5.53%	5.44%	5.34%
65	5.50%	5.40%	5.30%	5.20%
64	5.36%	5.26%	5.17%	5.07%
63	5.24%	5.14%	5.05%	4.95%
62	5.13%	5.03%	4.94%	4.84%
61	5.02%	4.92%	4.83%	4.73%
60	4.91%	4.82%	4.72%	4.62%
59	4.81%	4.72%	4.62%	4.52%
58	4.72%	4.63%	4.53%	4.43%

Die Umwandlungssätze können jederzeit von der Verwaltungskommission überprüft und angepasst werden. Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter der versicherten Person auf Jahr und Monate genau berechnet (Interpolation). Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

Modellbeispiel:

Geburtsdatum	4. Juli 1955
Datum des Altersrücktritts	31. Juli 2018
Für Höhe des Umwandlungssatzes massgebendes Alter beim Altersrücktritt	63 Jahre 0 Monate
Anwendbarer Umwandlungssatz	5.24%
Sparguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktritts	CHF 500'000
Höhe der lebenslänglichen jährlichen Altersrente (5.24% x CHF 500'000)	CHF 26'200

Anhang 6 Grenzbeträge und Zinssätze

Grenzbeträge gemäss BVG (in CHF)	Stand 1. August 2017
Maximale AHV-Altersrente	28'200
Eintrittsschwelle	21'150
Maximaler Koordinationsbetrag	24'675
Maximaler Jahreslohn	84'600
Maximaler versicherter Lohn	59'925
Minimaler versicherter Lohn	3'525

Zinssätze	Stand 1. August 2017
Mutationszinssatz 2017 (Art. 10 Abs. 5)	1.50%
Projektionszinssatz ab 2018	2.00%
Technischer Zinssatz	2.50%

Anhang 1	Höhe der Beiträge <i>Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 1149 vom 26. Oktober 2016</i>	angepasst ¹
Anhang 2	Freiwillige Einlagen in die Maximalleistungen (Art. 11 Abs. 1)	angepasst ¹
Anhang 3	Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts (Art. 11 Abs. 2)	angepasst ¹
Anhang 4	Vorfinanzierung der Überbrückungsrente (Art. 11 Abs. 4)	angepasst ¹
Anhang 5	Umwandlungssätze	angepasst ¹
Anhang 6	Grenzbeträge und Zinssätze	angepasst ¹

¹ Fassung gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 22.03.2017, Inkraftsetzung auf den 01.08.2017